

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG MAUR

Datum	9. Dezember 2019
Vorsitz	Gemeindepräsident Roland Humm
Protokoll	Gemeindeschreiber Christoph Bless
Stimmenzähler/innen	Anita Knüsli, Bundtstrasse 10, 8127 Forch Doris Weishaupt, Karoweg 1, 8127 Forch
Anzahl Stimmberechtigte	148 Personen

Ort	Loorensaal
Zeit	20.00 bis 21.55 Uhr

Die formelle Eröffnung wird von Gemeindepräsident Roland Humm vorgenommen. Nichtstimmberechtigte - darunter Vertreterinnen und Vertreter der Presse, der Gemeindeverwaltung sowie Gäste - bittet er, in der vordersten Reihe Platz zu nehmen und sich der Stimme zu enthalten. Nach der Begrüssung weist er auf die ordnungsgemässe Publikation und Aktenauflage hin.

Auf der Empore sitzt auch eine Delegation des Schulhauses Looren und der Leitung des stellvertretenden Schulleiters Pascal Werle mit 14 Schülerinnen und Schülern der Klasse 3Aa und 3Ab. Dies einerseits wegen des Geschäfts über den Kredit für eine Photovoltaikanlage in der Schulanlage Looren und andererseits als staatskundliche Erfahrung.

Auf Anfrage des Präsidenten geben sich keine weiteren Nicht-Stimmberechtigten zu erkennen. Aus der Versammlung werden keine Zweifel gegen die Stimmberechtigung einzelner Personen erhoben.

Budget und Steuerfuss 2020

G-Nr.: 57

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget 2020 der politischen Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 87 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

REFERAT

Gemeinderat Yves Keller, Finanzvorsteher

ANTRÄGE DER RECHNUNGSRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2020 an ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2019 geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die Budgetierung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und den Regelungen der politischen Gemeinde Maur entsprechen.

Antrag zur Genehmigung des Budgets

Im Rahmen der selbst vorgenommenen finanzpolitischen Prüfung nimmt die Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis:

- Das Budget zeigt seit 2 Jahren einen starken Anstieg der Personalkosten. Diese sind jedoch sprungfix, das heisst, sie sollten künftig auf diesem Niveau bleiben.
- Die Steuererträge sind naturgemäss schwierig zu budgetieren, vor allem die Grundstückgewinnsteuer. Diese Erträge wurden daher wie in den Vorjahren geschätzt und sie sind in ähnlichem Rahmen wie im Vorjahr.
- Die Transferkosten steigen kontinuierlich an und können von unserer Gemeinde kaum beeinflusst werden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der politischen Gemeinde Maur entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2020, gemäss Antrag des Gemeinderats, auf 87 % (Vorjahr 87 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

WEISUNG

1. DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

Das Budget 2020 weist gegenüber dem Vorjahresbudget einen praktisch unveränderten Ertragsüberschuss von CHF 0,9 Mio. aus, der Cashflow fällt mit CHF 6,5 Mio. um CHF 0,5 Mio. tiefer aus als im Vorjahr, liegt aber noch immer in Reichweite des anvisierten Zielbands.

Die Aufwandseite des Budgets zeigt einen Anstieg sowohl im Personalaufwand, wie auch im Sachaufwand und bei den Transferaufwendungen. Der Personalaufwand steigt als Folge gesetzlicher und technischer Veränderungen, des veränderten Nachfrageverhaltens der Bevölkerung, der Bevölkerungs- bzw. Fallzunahme und im Gefolge gemeindeeigener Infrastrukturprojekte.

Im Sachaufwand sind im Budget 2020 in den Bereichen Liegenschaften, Bau und Raumplanung, Verkehr sowie Kanzlei Projekte eingestellt, die mit Legislaturzielen verknüpft sind und zusätzlich zu den jährlich wiederkehrenden Ausgaben Berücksichtigung finden. Im Transferaufwand wirken sich schliesslich die höheren Beiträge an den Kanton für die Gehälter der Lehrpersonen aus. Die Entwicklung der Schülerzahlen bzw. deren Verteilung auf die Gemeinde machen die Eröffnung von zusätzlichen Klassen nötig.

Der Gemeinderat ist zuversichtlich gestimmt, was die Entwicklung der Sozialaufwendungen angeht. Sowohl die Pflegebeiträge, als auch die Ergänzungsleistungen und die Sozialhilfe wurden in Anlehnung an die Vorjahreszahlen möglichst realitätsnah budgetiert. Zuversicht kennzeichnet auch die Budgetierung der Steuererträge. Gesamthaft resultiert somit für das kommende Jahr 2020 ein im Resultat der Erfolgsrechnung stabiles Budget.

Der Hauptteil der mit CHF 22,8 Mio. budgetierten Investitionsausgaben entfällt auf die laufenden Bauarbeiten auf dem Loorenareal. Mit dem budgetierten Cashflow von CHF 6,5 Mio. können knapp 30 % dieser Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der geplante Vermögensabbau durch die Projekte beträgt rund CHF 16 Mio.

Mittelfristig sieht sich der Finanzhaushalt mit konkreten Herausforderungen konfrontiert. Im Jahr 2021 dürften das revidierte Kinder- und Jugendheimgesetz sowie das Sozialhilfegesetz in Kraft treten: Es drohen namhafte Mehrkosten für den Maurer Gemeindehaushalt. Die angenommene Steuervorlage 17 wird im Weiteren zu Steuerausfällen führen, die über den Mechanismus des Ressourcenausgleichs auch die Gemeinde Maur treffen werden. Der Gemeinderat wird die effektiven Auswirkungen dieser gesetzlichen Veränderungen abwarten und seine weiteren finanzpolitischen Entscheide auf gesicherter Grundlage fällen.

Die Eckdaten des Budgets 2020 im Überblick:

Erfolgsrechnung	Aufwand	CHF	63'977'300.00
	Ertrag	CHF	64'833'000.00
	Ertragsüberschuss (Einlage Eigenkapital)	CHF	855'700.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	23'925'000.00
Verwaltungsvermögen	Einnahmen	CHF	1'179'000.00
	Nettoinvestition	CHF	22'746'000.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	-
Finanzvermögen	Einnahmen	CHF	-
	Nettoveränderung	CHF	-
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	45'000'000.00

2. ERFOLGSRECHNUNG

2.1. Eckwerte und Steuererträge

Das Budget 2020 schliesst bei einem Aufwand von CHF 63'977'300.00 und einem Ertrag von CHF 64'833'000.00 mit einem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 855'700.00, was auf demselben Niveau wie das Budget des Vorjahres liegt (Ertragsüberschuss von CHF 945'000.00).

Die Steuererträge des Rechnungsjahrs können mit rund CHF 0,6 Mio. höher eingesetzt werden als im Vorjahresbudget, bei den Steuern aus früheren Jahren ergibt sich ein Zuwachs von rund CHF 0,5 Mio. Der Abfluss für passive Steuerausscheidungen muss dagegen um CHF 0,5 Mio. höher eingesetzt werden. Netto verbleibt über die ordentlichen Gemeindesteuern betrachtet ein Plus von CHF 0,6 Mio. Bei den Grundstückgewinnsteuern wird nach dem sehr guten Resultat 2018 eine Anhebung des erwarteten Ertrags um CHF 1 Mio. auf CHF 5 Mio. vorgenommen.

2.2 Zusammenzug nach Sachgruppen

Die Aufwandseite der Erfolgsrechnung wächst ungewöhnlich stark an. Der Personalaufwand steigt um CHF 1,1 Mio. bzw. 8,3 % wegen Erhöhungen des Stellenplans in verschiedenen Bereichen der Gemeindeverwaltung. Gründe hierfür sind das veränderte Nachfrageverhalten der Bevölkerung, gesetzliche und technische Veränderungen, die Bevölkerungs- bzw. Fallzunahme und gemeindeeigene Infrastrukturprojekte.

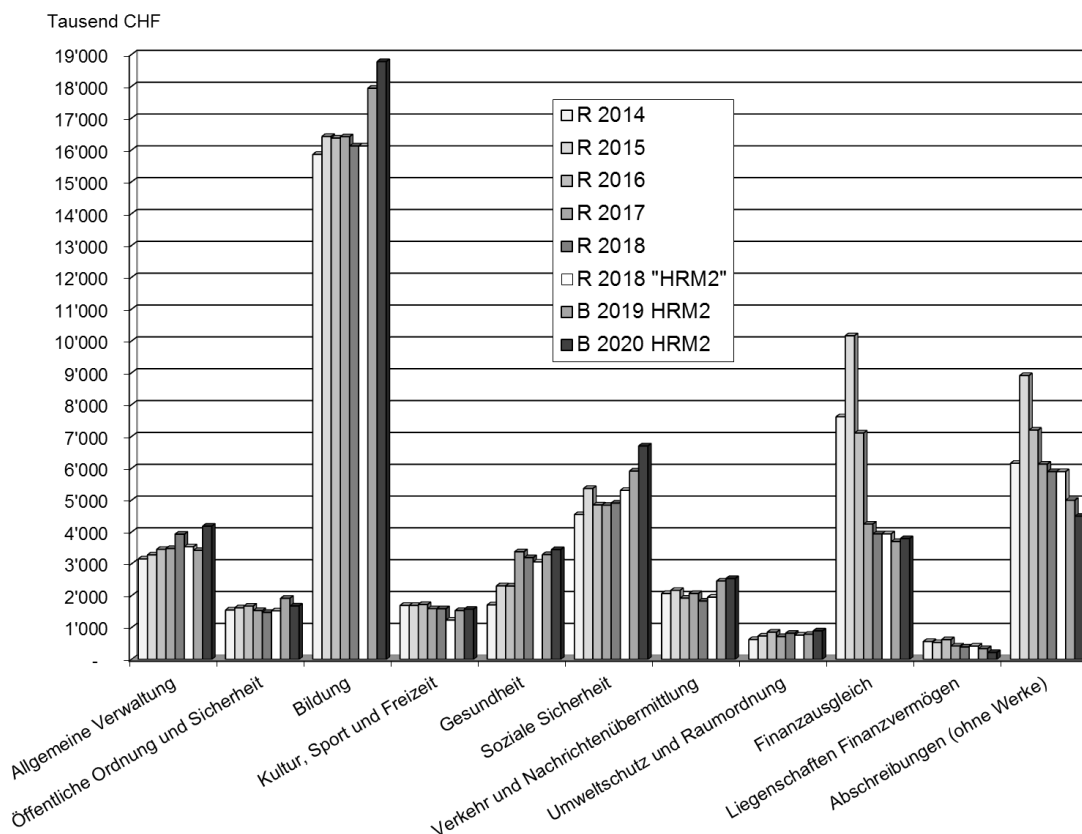
Der Sachaufwand steigt um CHF 0,6 Mio. oder 5,3 %. Im Budget 2020 sind in den Bereichen Liegenschaften, Bau und Raumplanung, Verkehr sowie Kanzlei Projekte eingestellt, die mit Legislaturzielen verknüpft sind und zusätzlich zu den jährlich wiederkehrenden Ausgaben Berücksichtigung finden.

Gleichzeitig steigen in massgeblichen Bereichen die Beitragszahlungen, die Sparte der sogenannten Transferzahlungen nimmt um CHF 0,9 Mio. zu. Insbesondere die Entwicklung der Schülerzahlen bzw. deren Verteilung auf die Ortsteile führt zu zusätzlichen Klassen und damit zu höheren Aufwendungen in der Schule.

2.3 Zusammenzug nach Hauptaufgabenbereichen

Mit dem Budget 2020 liegt nun das zweite Budget nach HRM2 vor, welches die Abschreibungen in den einzelnen Funktionen erfasst. Eine Bereinigung der Nettoaufwendungen ist daher prinzipiell nicht mehr nötig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Veränderungen der Nettoaufwendungen je Aufgabenbereich künftig auch stark von den Veränderungen der Abschreibungen beeinflusst werden können.

Um die Vergleichbarkeit mit der Vergangenheit zu gewährleisten, werden die Abschreibungen in der nachfolgenden Grafik aus den einzelnen Bereichen ausgeklammert und gesammelt unter der Position Abschreibungen aufgeführt.



In den nachfolgenden Betrachtungen zur Entwicklung der Nettoaufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen sind die Abschreibungen Teil der ausgewiesenen Aufwendungen.

Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand + CHF 756'600.00

Grössere Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget ergeben sich aus der Anpassung der Stellenpensen in der Finanz- und in der Steuerabteilung, der Gemeinderatskanzlei, der Bauverwaltung und der Liegenschaftenverwaltung. Für die Umsetzung

von Projekten sind weitere Zusatzaufwendungen vorzusehen. So für die Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER), die Weiterentwicklung der Homepage sowie Planungs- und Beratungsaufwand im Zusammenhang mit den Hochbauprojekten der Gemeinde.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Nettoaufwand - CHF 238'200.00

Der Aufwandrückgang ist insbesondere Resultat einer technischen Massnahme im Kontenplan: Die Aufwendungen für die Umsetzung von vormundschaftlichen Massnahmen, welche durch den Zweckverband Soziale Dienste Bezirk Uster erbracht werden, sind neu unter der Funktion 5450 zu budgetieren und zu verbuchen. Bereinigt ergibt sich eine Aufwandzunahme um knapp CHF 70'000. Diese ist auf die Durchführung von Projekten im Bereich Verkehrssicherheit zurückzuführen.

Bildung

Nettoaufwand + CHF 649'650.00

Auf den Bereich der Schulliegenschaften entfällt eine Reduktion des Nettoaufwands um CHF 163'000.00, welche durch die tieferen Abschreibungen auf Mobilien zustande kommt.

Veränderungen bei der Anzahl Klassen führen bei der Schule zu starken Schwankungen im Aufwand. Während auf der Kindergartenstufe per Saldo eine halbe Klasse aufgestockt werden muss, sind es im Primarschulbereich zwei Klassen. Eine leichte Reduktion der Stunden ergibt sich auf der Sekundarstufe. Den Personalaufwand beeinflusst ausserdem der vom Kanton beschlossene höhere Ferienanspruch der Angestellten, der im Schulbereich zu höherem Personalbedarf führt, da die Anzahl zu unterrichtender Stunden pro Klasse unverändert bleibt. Stellenplanerhöhungen sind im Sekretariat und beim Schulpsychologischen Dienst berücksichtigt. Während im Weiteren die Beiträge für die Schülerinnen und Schüler in den ersten beiden Klassen des Langzeitgymnasiums abnehmen, ist mit einer Zunahme der Kosten für die Schulung an externen Sonderschulen einzusetzen.

Kultur, Sport und Freizeit

Nettoaufwand - CHF 206'750.00

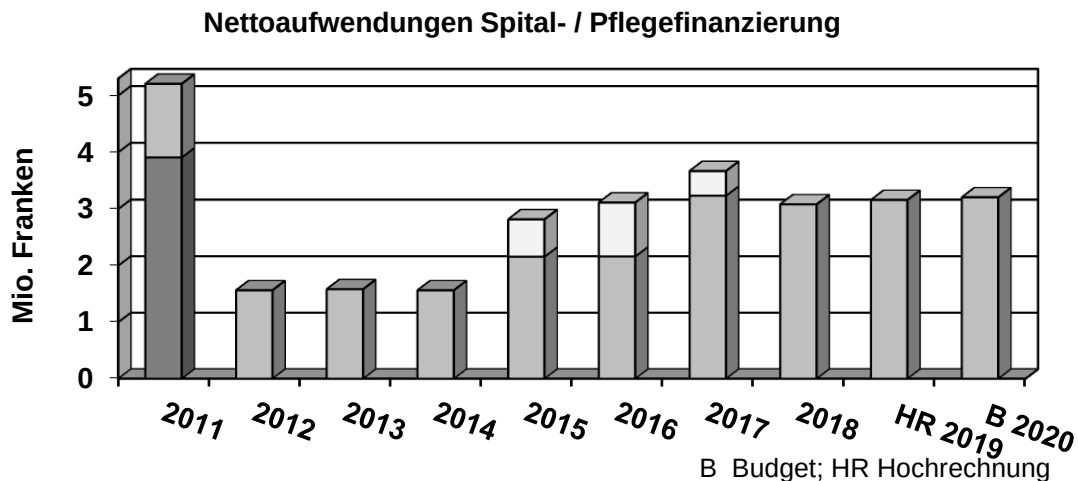
Der Nettoaufwand des Bereichs wird massgeblich durch den Rückgang der Abschreibungen im Aufgabenbereich Sportanlage Looren beeinflusst. Ein weiterer Rückgang ergibt sich durch ein im Budget 2019 enthaltenes Projekt für die Ortsgeschichtliche Sammlung, welches nun im Budget 2020 mit einem tieferen Betrag berücksichtigt ist.

Gesundheit

Nettoaufwand + CHF 158'500.00

Durch die demografische Entwicklung steigt die Anzahl der Pflegefälle kontinuierlich. Da das Pflegezentrum Forch der Zollinger Stiftung praktisch voll ausgelastet ist, schlägt sich das Mengenwachstum in anderen Institutionen nieder. Die Gemeinde bleibt aber auch für Gemeindeeinwohner zahlungspflichtig, die ausserhalb der Gemeinde einen Pflegeplatz finden. Zusätzlich zu den bisherigen Pflegeleistungen müssen die Gemeinden neu auch die Aufwendungen für Mittel und Gegenstände in der Pflege übernehmen. Da der von der Gesundheitsdirektion ermittelte und für das Jahr 2020 massgebliche Normkostensatz für die stationäre Pflege sinkt, wird gegenüber dem Vorjahr nur mit einem leichten Aufwandszuwachs gerechnet.

Die Aufwendungen in der ambulanten Pflege (Spitex) steigen dagegen aufgrund des starken Mengenwachstums kontinuierlich. Dank guter Kostenstruktur kann die Spitex Pfannenstiel der Zollinger Stiftung ihre Leistungen aber weiterhin deutlich unter den von der Gesundheitsdirektion berechneten Normkosten erbringen.



bis 2011: Spitaldefizite, Spitex und Defizite Pflegezentrum Forch (Säulen dunkelgrau);
ab 2011: Pflegefinanzierung (mittelgrau) und Defizite Pflegezentrum Forch (hellgrau)

Soziale Sicherheit

Nettoaufwand + CHF 787'650.00

Der Zuwachs des Nettoaufwands wird massgeblich durch die Umkontierung der Entschädigungen für Mandatsträger in der Beistandschaft beeinflusst. Diese waren bis anhin in der Funktion 1400 zu verbuchen.

Eine spürbare Kostensteigerung wird im Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe (Sozialhilfe) erwartet. Der Gesamtnettoaufwand steigt gemäss Prognosen um CHF 330'000.00 an. Das Wachstum der Anzahl Fälle und der zunehmende Kontrollaufwand führten im laufenden Jahr 2019 zu einer Stellenplanerweiterung, welche sich nun im Budget 2020 niederschlägt.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Nettoaufwand + CHF 12'400.00

Der Gesamtaufwand des Aufgabenbereichs steigt nur leicht. Der Rückgang der Abschreibungen auf der Strasseninfrastruktur entlastet den Bereich, der Unterhalt des Werkhofs und der Beitrag an den ZVV führen zu einer leichten Mehrbelastung. Der Ruftaxibetrieb soll weitergeführt werden, die Ausgaben für die SBB-Tageskarten werden neu vollumfänglich über die Erfolgsrechnung verbucht, ebenso die Einnahmen aus dem Verkauf derselben (Funktion 6290).

Umweltschutz und Raumordnung

Nettoaufwand + CHF 110'350.00

Der Aufgabenbereich Umweltschutz und Raumordnung deckt auch weiterhin insbesondere die Ver- und Entsorgungsbetriebe, den Gewässerunterhalt und das Bestattungswesen ab. Der Bereich der Abwasserbeseitigung weist die Kosten für drei Teilbereiche aus. Sowohl bei der Wasserversorgung wie auch bei der Abwasserbeseitigung

basieren die Erträge auf den geschätzten Umsätzen gemäss den per 1. Januar 2018 neu eingeführten rechtlichen Grundlagen.

Bezüglich der Wasserversorgung zeichnet sich ab, dass die geplanten Investitionen zu einem – grundsätzlich zu begrüßenden – Abbau des Nettovermögens führen werden und die Gebührenhöhe daher mittelfristig angemessen ist.

Das Nettovermögen der Abwasserbeseitigung hat Ende 2018 CHF 5,2 Mio. erreicht und der mittelfristige Investitionsbedarf liegt bei rund CHF 0,9 Mio. jährlich.

Der Gemeinderat prüft eine Anpassung der Mengen- und der Grundgebühr.

Bereits überprüft hat der Gemeinderat die Tarife in der Abfallwirtschaft. Das Budget berücksichtigt hier die letztes Jahr beschlossene und per 1.1.2019 vorgenommene Reduktion der Grundgebühren sowie die Senkung der Gebühren für die Entsorgung von Grüngut per 1.1.2020.

Die Zunahme des Nettoaufwands über den gesamten Aufgabenbereich gesehen geht insbesondere auf diverse Projekte im Bereich der Raumordnung zurück: BZO-Revision, Gewässerraum-Festsetzung, Schutzabklärungen, Verkehrskonzepte.

Volkswirtschaft

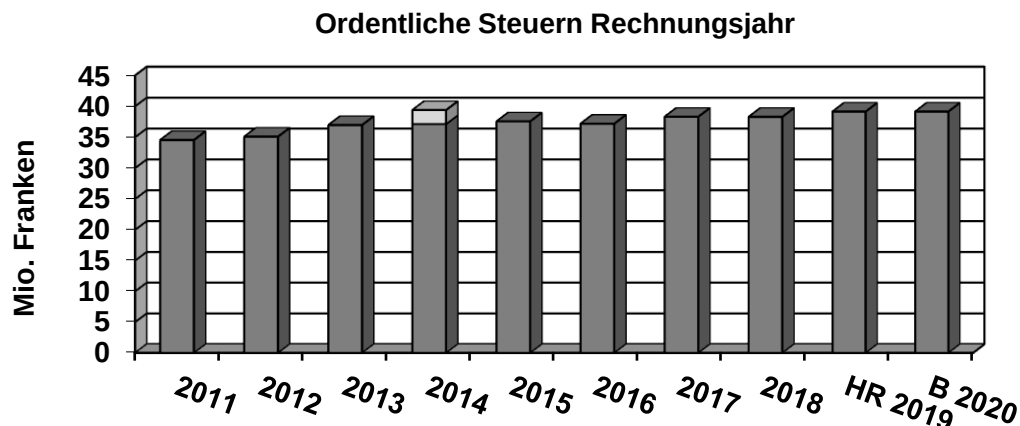
Nettoertrag + CHF 234'300.00

Die Zürcher Kantonalbank hat dem Kanton und den Gemeinden aus Anlass ihres 150-jährigen Jubiläums einen Sonderbeitrag in Form einer "Jubiläumsdividende" in Aussicht gestellt. Dieser wird sich gesamthaft auf CHF 150 Mio. belaufen, wobei CHF 50 Mio. an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Auf die Gemeinde Maur dürften rund CHF 300'000.00 entfallen. Die Verbuchung erfolgt in der Erfolgsrechnung, die Verwendung darf jedoch frei gewählt werden. Die ZKB regt an, dass die Gemeinden die Mittel zur Finanzierung eines ausserordentlichen Projekts einsetzen. Der Gemeinderat hat entschieden, die Mittel für den Ersatz der bestehenden Solaranlage auf dem Dach der Mehrzweckhalle zu verwenden, und er hat zu diesem Zweck das ursprünglich im Rahmen des Generationenprojekts Looren nicht vorgesehene Projekt aufgenommen. Es wird der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Finanzen und Steuern

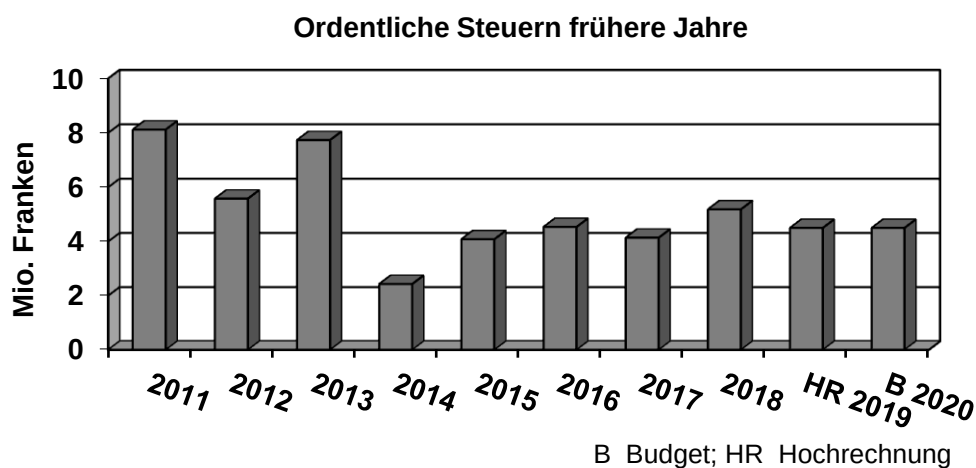
Nettoertrag + CHF 1'706'600.00

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Steuereingänge können die Steuern des Rechnungsjahrs um CHF 0,6 Mio. höher eingesetzt werden als noch im Budget 2019. Für 2020 wird die Hochrechnung 2019 übernommen.



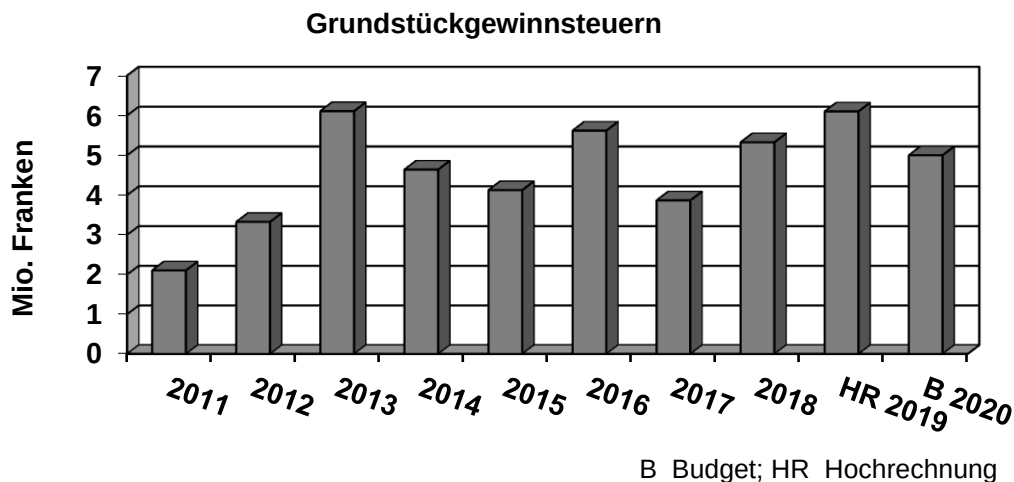
B Budget; HR Hochrechnung; Steuerfusserhöhung + 5 % ab 2014 (2014 grau abgesetzt)

Die Steuern früherer Jahre können mit CHF 0,5 Mio. höher eingesetzt werden als im Vorjahresbudget. Es wird ebenfalls der Wert der Hochrechnung 2019 für das Budget 2020 übernommen.



Die Entwicklung bei den passiven Steuerausscheidungen, denjenigen Steueranteilen die an andere Gemeinden abgegeben werden müssen, zeigt, dass hier die Abflüsse um CHF 0,5 Mio. höher budgetiert werden müssen. Aus den ordentlichen Gemeindesteuern resultiert gesamthaft ein Plus von rund CHF 0,6 Mio.

Aufgrund der erfreulichen Entwicklung der Grundstückgewinnsteuererträge werden diese im Budget 2020 um CHF 1 Mio. höher eingesetzt als im Vorjahresbudget 2019 und damit auf vergleichbarer Höhe wie die Rechnungswerte 2016 und 2018.



Die aus den erwarteten Steuererträgen abzuleitenden, zwei Jahre später (2022) fällig werdenden Zahlungen an den Finanzausgleich, werden gemäss Festlegung durch den Gemeinderat noch im gleichen Rechnungsjahr zurückgestellt und damit abgegrenzt. Somit werden künftig Schwankungen der Ressourcenabschöpfungen im gleichen Jahr verbucht wie die sie auslösenden Steuererträge. Aufgrund der erwarteten Entwicklung des kantonalen Mittels verbleibt von den Mehrerträgen der Steuern im Budgetjahr 2020 ein Grossteil bei der Gemeinde.

3. KREDITBEWILLIGUNG

Der Gemeinderat hat gemäss Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 die Kompetenz, nicht gebundene Ausgaben bis CHF 200'000.00 im Einzelfall und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00 zu bewilligen. Darüber hinaus können gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Gemeindeordnung neue Kredite bis CHF 400'000.00 im Einzelfall und jährlich wiederkehrende Kredite bis CHF 60'000.00 mit dem Budget bewilligt werden. Im vorliegenden Budget fällt folgender Kredit unter diese Bestimmung:

Verein für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland, Finanzierung der regionalen Stellen für Sucht- und Gewaltprävention, Genehmigung wiederkehrender Kredit für die Jahre 2020 - 2023

Die Gemeinde Maur ist seit vielen Jahren Mitglied des Vereins für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland (VDZO) und trägt die Angebote finanziell mit. Der Gemeinderat Maur hat mit Beschluss vom 10. August 2015 letztmals die Finanzierung der Angebote für die Jahre 2016 bis 2019 bewilligt. Der VDZO stellt als Kompetenzzentrum für Prävention die Suchtprävention in der Region Zürcher Oberland sicher. Damit wird dem gesetzlichen Auftrag gemäss § 48 Abs. 8 des Gesundheitsgesetzes (GesG) Rechnung getragen.

Nebst der Suchtpräventionsstelle umfasst der VDZO auch die Fachstelle für Gewaltprävention. Im Gegensatz zur Suchtprävention gibt es keinen gesetzlichen Auftrag zur Gewaltprävention, weshalb die Finanzierung in diesem Bereich primär durch den Leistungsempfänger erfolgt. Das nach wie vor geltende Prinzip für die Finanzierung legt

fest, dass die Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Verhältnis 30:70 aufgeteilt und im Verhältnis zur Einwohnerzahl (pro Kopf) berechnet wird.

Der Pro Kopf-Beitrag für die Gemeinden beträgt unverändert CHF 3.00. Weil die Maurmer Wohnbevölkerung die Schwelle von 10'000 Einwohnern überschritten hat (Stand 31. Dezember 2018: 10'204 Personen), übersteigt die Bewilligung der jährlich wiederkehrenden Kosten die Kompetenz des Gemeinderats. Die Genehmigung erfolgt daher im Rahmen des Budgets 2020 nach Artikel 15 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Im Budget 2020 sind für den Beitrag CHF 31'000.00 eingesetzt.

4. INVESTITIONSRECHNUNG UND FINANZIERUNG

Mit einem Gesamttotal von netto CHF 22,75 Mio. sind im Budget 2020 wiederum ausserordentlich hohe Investitionsausgaben im Verwaltungsvermögen eingestellt. Ein Grossteil davon entfällt auf die Umsetzung des Moduls A im Generationenprojekt Looren, d.h. im Einzelnen die Mehrzweckhalle und der Loorensaal sowie die Schulgebäude und die Umgebung. Zusammen mit den anderen im Umfeld des Loorenprojekts geplanten Arbeiten sind im Budgetjahr insgesamt CHF 14,8 Mio. vorgesehen. Für die zwei Projekte, die der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, sind im Budgetjahr 2020 rund CHF 1,1 Mio. eingesetzt.

Auf den Aufgabenbereich Verkehr entfallen CHF 3,0 Mio., auf die Wasserversorgung rund CHF 2,5 Mio. und auf die Abwasserbeseitigung etwa CHF 1,0 Mio. Für Massnahmen an Gewässern sind rund CHF 1,4 Mio. vorgesehen.

Mit der aus der Erfolgsrechnung resultierenden Selbstfinanzierung (Cashflow) von rund CHF 6,5 Mio. können die Investitionen zu 29 % aus eigenen Mitteln finanziert werden, der Finanzierungsfehlbetrag geht zu Lasten des Nettovermögens, d.h. die Liquiditätsreserven nehmen ab. Die Abnahme ist im Finanz- und Aufgabenplan erfasst, seit mehreren Jahren geplant und im Ausmass vertretbar.

Bei den Liegenschaften im Finanzvermögen sind in der Investitionsrechnung keine Ausgaben oder Einnahmen eingeplant.

5. EIGENKAPITAL UND NETTOVERMÖGEN

Das Eigenkapital nimmt im Budgetjahr aufgrund des Ertragsüberschusses um CHF 0,9 Mio. zu, wohingegen das Nettovermögen aufgrund des Finanzierungsfehlbetrags um CHF 16,3 Mio. abnimmt.

6. MITTELFRISTIGER AUSGLEICH

Nach Interventionen der Gemeinden und des Gemeindepräsidentenverbands hat der Kantonsrat am 27. Mai 2019 die Bestimmung zum Ausgleich des Budgets, wie sie in § 92 des Gemeindegesetzes festgeschrieben war, geändert. Insbesondere die Bestimmung zum mittelfristigen Ausgleich wurde dabei gestrichen.

Der Gemeinderat hat daher seine spezifischen Festlegungen aufgehoben und steuert den Finanzhaushalt damit auch weiterhin in bewährter Weise über den Finanz- und Aufgabenplan. Die Kenngrössen Selbstfinanzierung, Nettoinvestitionen, Nettovermögen und Verschuldung lassen eine zielgenauere Führung zu, als es eine Orientierung am Ergebnis der Erfolgsrechnung zu leisten vermöchte.

7. FINANZ- UND AUFGABENPLANUNG 2019 – 2033

Dank überdurchschnittlicher Cashflows konnte die Gemeinde in den letzten 20 Jahren nicht nur ihre Investitionen aus eigener Kraft finanzieren, sie konnte darüber hinaus Reserven bilden, die ihr nun erlauben, die finanziellen Herausforderungen bei der Instandhaltung, der Erneuerung und dem Ausbau der bestehenden Infrastruktur etappenweise anzugehen.

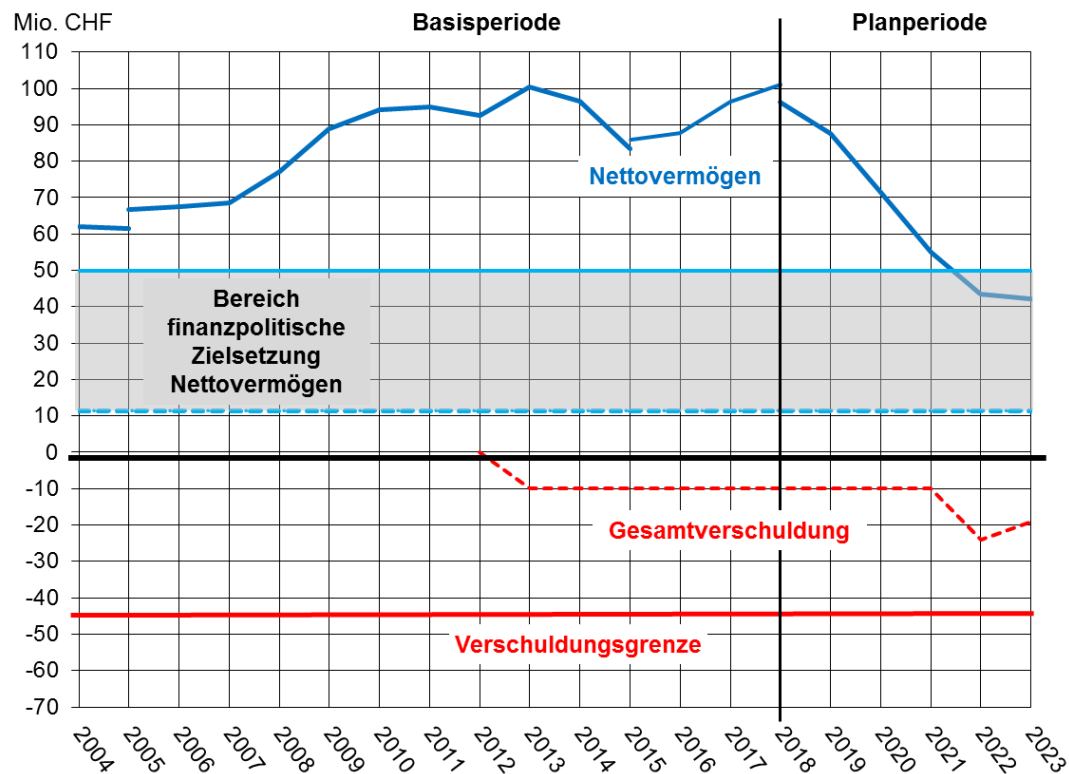
Der erste Fokus liegt dabei auf der Entwicklung des Loorenareals. Die Bauarbeiten sind hier in vollem Gange und der Gemeinderat plant eine Gemeindeabstimmung zum überarbeiteten Projekt des Bevölkerungsschutzgebäudes.

Der zweite Fokus liegt auf der Sanierung und dem Ausbau der Primarschulanlagen. Aktuell ist eine Erweiterung der Schulanlage Aesch in Planung, mittelfristig muss insbesondere die Sanierung und der Teilersatz der Infrastruktur auf der Schulanlage Leechacher angegangen werden.

Die Planung zeigt auf, dass die finanzpolitischen Zielsetzungen des Gemeinderats langfristig eingehalten werden können. Die hohen Investitionsausgaben werden dabei gemäss Strategie des Gemeinderats finanziert durch die jährlichen Selbstfinanzierungen aus der Erfolgsrechnung (Cashflows), durch die Verwendung liquider Reserven und durch die Aufnahme von Fremdkapital.

Mittelfristig, d.h. in den nächsten fünf Jahren, sind in der Investitionsplanung Ausgaben von netto CHF 89 Mio. eingestellt. Diese werden mit den prognostizierten Cashflows von CHF 35 Mio. zu 39 % selbst finanziert. Der resultierende Finanzierungsfehlbetrag von CHF 54 Mio. muss über einen Abbau der liquiden Mittel und eine Fremdkapitalaufnahme von rund 14 Mio. beglichen werden.

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung des Nettovermögens und der Gesamtverschuldung der Gemeinde bis 2023.



Grafik: Verlauf Nettovermögen und Verschuldung gemäss Finanz- und Aufgabenplan bis 2023

Im Auge behalten wird der Gemeinderat die Entwicklung der Erfolgsrechnung. Aus der Umsetzung des kantonalen Sparprogramms „Leistungsüberprüfung 2016 (Lü16)“ sind der Gemeinde zusätzliche Belastungen entstanden. Änderungen von gesetzlichen Grundlagen – Stichworte Kinder- und Jugendheimgesetz, Sozialhilfegesetz und Steuervorlage 17 – werden den Finanzhaushalt der Gemeinde in naher Zukunft weiterhin stark fordern. Der Gemeinderat wird die Konsolidierung der Organisationsentwicklung auf der Gemeindeverwaltung eng begleiten und dann seine Finanzpolitik überprüfen.

Der Werterhalt und der Ausbau der Infrastruktur stellen die Gemeinde in den nächsten Jahren personell, organisatorisch und finanziell vor grosse Herausforderungen. Umso wichtiger ist es, dass den laufenden Kosten des Unterhalts die nötige Beachtung geschenkt, der Gemeindehaushalt gut geführt und die Finanzierungskraft erhalten werden kann. Der Gemeinderat setzt sich auch weiterhin aktiv gegen Massnahmen ein, die lediglich eine Kostenverschiebung zugunsten des Kantons und zulasten der Gemeinden darstellen.

8. EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft die Genehmigung des Budgets 2020 mit einem Steuerfuss von 87 % (bisher 87 %).

ERLÄUTERUNGEN DES RESSORTVORSTEHERS

Der Ressortvorsteher Finanzen, Yves Keller, erläutert die Vorlage anhand einer Powerpoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter www.maur.ch (Gemeindeversammlung) abrufbar ist und allen Haushalten zugestellt wurde.

STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

RPK-Präsident Pascal Scacci verweist auf den vorerwähnten positiven Antrag der Rechnungsprüfungskommission.

DISKUSSION BUDGET 2020

Beat Kunz findet, dass bei den steigenden Personalkosten zu stark auf andere Gemeinden verwiesen wird. Im Weiteren ist er der Meinung, dass im Sinne des Verwaltungsreglements der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber und nicht die neue Informationsbeauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig sind. Zudem bezweifelt er den Nutzen der neu geschaffenen Teilzeitstelle der Informationsbeauftragten.

Yves Keller bestätigt, dass der Gemeinderat die Ressourcen in der bisher äusserst schlanken Gemeindeverwaltung ausgebaut hat. Unter anderem sollen künftig in allen Abteilungen auch funktionierende Stellvertretungslösungen geschaffen werden. Die Gemeinde Maur muss am Ball bleiben, um auch in Zukunft ein attraktiver Arbeitgeber im Wettbewerb um die besten Talente in der öffentlichen Verwaltung zu sein. Damit verbunden sind auch der Dienstleistungslevel und die steigenden Ansprüche seitens der Einwohnerschaft und die vielen Infrastrukturprojekte. Im Weiteren gibt Yves Keller zu bedenken, dass im Personalaufwand die Kosten für externe Fachunterstützungen nicht enthalten sind. In diesem internen und externen Zusammenspiel besteht, abhängig vom Ausbildungs- und Fachlevel des internen Personals, mittel- bis langfristig sogar ein jährlich wiederkehrendes Einsparpotenzial. Dem Gemeinderat ist es wichtig, zusätzlich zu den traditionellen Informationskanälen wie Maurmer Post und Informationstafeln, auch die digitalen Kommunikationsmöglichkeiten wie Social Media, Online-dienste usw. besser auszuschöpfen. Trotz der neuen Teilzeitstelle der Informationsbeauftragten bleiben Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber für die Öffentlichkeitsarbeit oberverantwortlich.

SCHLUSSABSTIMMUNG ZUM BUDGET 2020

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr und ohne Gegenstimmen folgenden

Beschluss

Das Budget 2020 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 855'700 wird genehmigt.

DISKUSSION STEUERFUSS 2020

Das Wort wird nicht verlangt.

SCHLUSSABSTIMMUNG ZUM STEUERFUSS 2020

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr und ohne Gegenstimmen folgenden

Beschluss

Der Steuerfuss von 87 % wird genehmigt.

Teilrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

G-Nr.: 58

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in der SEVO namens der Gemeindeversammlung vorzunehmen, sofern sich diese im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

REFERAT

Gemeinderätin Catherine Gerwig, Tiefbauvorsteherin

ANTRAG DER RECHNUNGSRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) an ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2019 behandelt. Die finanzpolitische Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) zu genehmigen.

WEISUNG**1. DAS WESENTLICHE IN KÜRZE**

Die derzeit gültige Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 5. Dezember 2016 wurde am 17. August 2017 vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mit Verfügung Nr. 0522 genehmigt. Die SEVO wurde einer Gesamtrevision unterzogen und entspricht somit formell und inhaltlich den geänderten gesetzlichen Grundlagen, wie zum Beispiel des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), und den neuen Vorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich.

Die SEVO ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Seither hat sich gezeigt, dass der heutige Art. 22 SEVO für die Berechnung der Anschlussgebühren bei Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken in der Praxis nicht ohne Zusatz-aufwand und theoretische Annahmen umsetzbar ist. Dies hat zur Folge, dass die Berechnung nicht transparent durchgeführt werden kann.

Die Problematik liegt darin, dass gemäss Art. 22 SEVO die Gesamtnutzfläche (GNF) für die Ermittlung der bereits ausgenützten Grundstücksfläche zur Anwendung kommt.

Bei der GNF handelt es sich um ein Flächenmass, welches unter anderem in Kernzonen und bei der Ermittlung von Parkplatzzahlen zur Anwendung kommt. Der massgebliche Unterschied gegenüber der anrechenbaren Geschossfläche ist, dass der Gesamtnutzfläche auch die Flächen in Dach- und Untergeschossen anzurechnen sind. In Dachgeschossen fallen die Bodenflächen unter einer lichten Höhe von 1.20 m jedoch ausser Betracht.

Der anrechenbaren Geschossfläche, welche massgebend ist für die Berechnung der maximalen Ausnützung, sind jedoch nur alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Räume in Vollgeschossen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt inneren Trennwänden, anrechenbar.

Entsprechende Flächen in Dach- und Untergeschossen sind nur ausnahmsweise anrechenbar (§ 255 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz; PBG). Ausnützungspflichtige Räume in Dach- und Untergeschossen sind ausnahmsweise anrechenbar, soweit sie je Geschoss die Fläche überschreiten, die sich bei gleichmässiger Aufteilung der gesamten zulässigen Ausnützung auf die zulässige Vollgeschosshöhe ergäbe.

Dieselbe Problematik ergibt sich bei der Anwendung der Baumassenziffer (z.B. Gewerbezone). Für die Gewerbezone ist für die maximale Ausnützung kein Flächenmass sondern ein Volumen bestimmt. Die Baumassenziffer bestimmt, wie viele Kubikmeter anrechenbaren Raumes auf den Quadratmeter Grundfläche (Grundstück) entfallen dürfen. Anrechenbar ist der oberirdische umbaute Raum mit seinen Aussenmassen.

Damit das Reglement in der heutigen Form angewendet werden könnte, müssen die maximal möglichen Ausnützungen in die Gesamtnutzfläche umgerechnet werden. Dabei muss auf eine theoretische Herleitung zurückgegriffen werden.

In Wohnzonen mit einer definierten Ausnützungsziffer müssen z.B. fiktiv Dach und Untergeschosse angerechnet werden.

In Gewerbezone mit einer definierten Baumassenziffer muss die Baumasse in eine Gesamtnutzfläche umgerechnet werden. Dies kann z.B. mit der Annahme einer fiktiven Geschosshöhe erfolgen. Dabei ergibt sich jedoch das Problem, dass z.B. eine Lagerhalle mit einer Raumhöhe von 6 Metern gleich beurteilt wird, wie ein Bürogebäude mit zwei Geschossen und einer Raumhöhe von 3 Metern.

In der Wohnzone W1 wie auch in der Zone für öffentliche Bauten ist in der heutigen Bauordnung der Gemeinde Maur kein Nutzungsmass definiert, weshalb keine maximale Ausnützung oder Gesamtnutzfläche bestimmt werden können. Es muss also ein Mass für die Beurteilung des Ausbaugrads angenommen werden.

In der Kernzone B ist eine GNF definiert, weshalb in diesem Fall die heutigen Regelungen anwendbar wären.

2. INHALT TEILREVISION

Da die SEVO relativ neu ist und sich die verschiedenen Regelungen bewähren, wird vorwiegend der Art. 22 SEVO teilrevidiert, damit dieser in der Praxis anwendbar wird. Dazu wird die GNF als massgebende Grösse durch die gemäss Bau- und Zonenordnung (BZO) festgeschriebenen Nutzungsmasse ersetzt.

Das bedeutet, dass z.B. in den Wohnzonen W2/35 und W2/45 und W3 die Ausnützungsziffer massgebend ist und in den Gewerbezone G1 und G2 eine Baumassenziffer.

Eine allfällige Revision der BZO hätte somit keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der SEVO. Damit die Berechnungsmethodik transparent und nachvollziehbar ist, wird durch den Gemeinderat eine Anwendungsrichtlinie erlassen, welche die Methodik erläutert. Diese wäre anzupassen, falls eine neue BZO festgesetzt wird.

Die heutige Wohnzone W1 verfügt über kein definiertes Nutzungsmass. § 49a PBG definiert die minimalen Ausnützungsziffern für verschiedene Zonen. Auf Basis der heutigen BZO und gestützt auf den § 49a PBG wird definiert, dass eine Ausnützungsziffer von 25 % gilt, solange die BZO nichts anderes bestimmt.

Die Zone für öffentliche Bauten verfügt wie auch die Wohnzone W1 über kein definiertes Nutzungsmass. In der BZO wird definiert, dass die kantonalrechtlichen Bauvorschriften gelten und gegenüber Nachbargrundstücken die Abstände der betreffenden Zone einzuhalten sind. Daraus lässt sich keine maximale Ausnützung berechnen. Aus diesem Grund wird für die Zone für öffentliche Bauten eine abweichende Berechnungsweise definiert. Bei baulichen Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken in der Zone für öffentliche Bauten erfolgt die Bemessung über die Gebäudegrundfläche der baulichen Erweiterung, welche dann mit dem massgebenden Zonenfaktor gewichtet wird.

Es wird ergänzt, dass bei baulichen Erweiterungen, welche über keine sanitären Installationen verfügen und somit auch keine zusätzliche Belastung der Infrastruktur zur Folge haben, auf eine Gebührenberechnung verzichtet wird. Die Gebühr wird nicht erlassen, sondern zinsfrei gestundet. Bei einer späteren Erweiterung müssen die gestundeten Gebühren bezahlt werden.

Gemäss Art. 25 Abs. 5 SEVO wird definiert, dass die amtliche Vermessung der Gemeinde massgebend ist. Zudem wird definiert, dass Waldabstandsflächen, soweit sie mehr als 15 m hinter der Waldabstandslinie liegen, Wald und offene Gewässer ausser Betracht fallen. Diese Regelung steht im Widerspruch zur Berechnung der Anschlussgebühr gemäss Art. 20 Abs. 1 SEVO. Gemäss Art. 20 Abs. 1 SEVO ist definiert, dass die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) und somit das gesamte Grundstück massgebend ist für die Anschlussgebühr. Dieser Widerspruch soll behoben werden.

Die heutige Privilegierung mit dem Abzug von Waldabstandsflächen, Wald und offenen Gewässern stammt aus dem § 259 PBG in der bis zum 28. Februar 2017 rechtsgültigen Fassung. Diese Fassung des PBG kann, solange die Gemeinde ihre BZO noch nicht harmonisiert hat (u.a. Harmonisierung der Baubegriffe), angewendet werden. Sobald die Gemeinde ihre Revision der BZO durchgeführt hat, gelten die neuen Definitionen gemäss dem seit 1. März 2017 geltenden PBG. Dies hat unter anderem Einfluss auf die Definition der Grundstücksfläche. Zukünftig sind unter anderem Waldabstandsflächen für die Ausnützung anrechenbar. Mit der Änderung von Art. 25 Abs. 5 SEVO wird erreicht, dass die Kompatibilität sichergestellt wird.

Da der Art. 25 Abs. 5 SEVO unter anderem auch Auswirkung auf die Grundgebühr hat, wird in den Übergangsbestimmungen festgehalten, dass bis zur tatsächlichen Harmonisierung der BZO und somit der Anwendung des seit 1. März 2017 geltenden PBG, für die Berechnung der jährlichen Grundgebühr weiterhin die Waldabstandsflächen, soweit sie mehr als 15 m hinter der Waldabstandslinien liegen, Wald und offene Gewässer ausser Ansatz fallen. Nach der Revision der BZO wird die gesamte Grundstücksfläche kostenpflichtig, unter anderem, weil zu diesem Zeitpunkt auch die Waldabstandsflächen der Ausnützung anrechenbar werden.

Des Weiteren sind die Art. 32 Inkrafttreten und Art. 33 Übergangsbestimmungen der SEVO anzupassen.

Da die heutige Regelung des Art. 22 SEVO nicht umsetzbar ist, wird in Art. 33 SEVO explizit festgehalten, dass noch nicht abgerechnete Anschlussgebühren rückwirkend bis zum 1. Januar 2018 nach neuem Recht berechnet werden können.

3. TEILREVISION DER SEVO

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) soll wie folgt angepasst werden:

Erweiterung an teilweise überbauten Grundstücken	
Art. 22 Alt	Art. 22 neu
¹ Wenn an teilweise überbauten Grundstücken bauliche Erweiterungen vorgenommen werden, gilt die Bemessung der Anschlussgebühr das Folgende:	¹ Wenn an teilweise überbauten Grundstücken bauliche Erweiterungen vorgenommen werden, gilt die Bemessung der Anschlussgebühr das Folgende:
Die bereits ausgenützte Grundstücksfläche, die aufgrund der Gesamtnutzfläche (GNF) der bestehenden Bauten ermittelt wird, wird von der Gesamt-Grundstücksfläche in Abzug gebracht, welche dann mit dem massgebenden Zonenfaktor gewichtet wird.	Die bereits ausgenützte Grundstücksfläche wird von der effektiven Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) in Abzug gebracht. Die Differenz (=bisher nicht ausgenützte Grundstücksfläche) wird dann mit dem massgebenden Zonenfaktor gewichtet. Die bereits ausgenützte Grundstücksfläche wird aufgrund der bestehenden Bauten anhand der in der jeweiligen Zone definierten Grundmasse, über

	einen prozentualen Ausnützungsgrad ermittelt.
² Die GNF umfasst alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst für den dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden oder hierfür verwendbaren Flächen ohne Aussenwandquerschnitte in anrechenbaren Voll-, Dach- und Untergeschossen. In Dachgeschossen fällt die Bodenfläche unter einer lichten Höhe von 1.20 m ausser Ansatz.	² In der Wohnzone W1 gilt, solange die Bauordnung Maur nichts anderes definiert, eine Ausnützungsziffer (AZ) von 25 % für die Berechnung der bereits ausgenützten Grundstücksfläche.
	³ Bei baulichen Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken in der Zone für öffentliche Bauten erfolgt die Bemessung über die Gebäudegrundfläche der baulichen Erweiterung, welche dann mit dem massgebenden Zonenfaktor gewichtet wird.
	⁴ Bei baulichen Erweiterungen, welche keine sanitären Installationen umfassen, so dass kein zusätzliches Abwasser anfällt, wird die Anschlussgebühr gestundet.
	⁵ Für die Berechnung der bereits ausgenützten Grundstücksflächen gemäss diesem Artikel erlässt der Gemeindevorstand eine Anwendungsrichtlinie.
Gewichtung der Grundstücksfläche bei der Anschluss- und der Grundgebühr	
Art. 25 Abs. 5 alt	Art. 25 Abs. 5 neu
⁵ Massgebend für die Flächenermittlung ist die amtliche Vermessung der Gemeinde. Ausser Ansatz fallen Waldabstandsflächen, soweit sie mehr als 15.00 m hinter der Waldabstandslinie liegen, Wald und offene Gewässer.	⁵ Massgebend für die Flächenermittlung ist die amtliche Vermessung der Gemeinde.
Inkrafttreten	
Art. 32 alt	Art. 32 neu
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Ver-	¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden

ordnung über die Abwasseranlagen vom 1. Oktober 1973 sowie die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 1. Oktober 1973, aufgehoben.	Vorschriften aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	
Art. 33 Alt	Art. 33 Neu
Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Baufreigabe für die Anwendbarkeit von altem bzw. neuem Recht massgebend.	¹ Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Baufreigabe für die Anwendbarkeit von altem beziehungsweise neuem Recht massgebend. ² Bei Anschlussgebühren, die im Sinne von Art. 22 berechnet werden, kann, solange das Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen wurde, rückwirkend bis zum 1. Januar 2018 das neue Recht angewendet werden. ³ Solange die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Maur gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 14. September 2015 (in Kraft seit 1. März 2017) noch nicht angepasst wurde, fallen für die Berechnung der Grundgebühr gemäss Art. 23 Absatz 1 Waldabstandsflächen, soweit sie mehr als 15.00 m hinter der Waldabstandslinie liegen, Wald und offene Gewässer ausser Ansatz.

4. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR SEVO

Auf einen Neuerlass der Ausführungsbestimmungen zur SEVO vom 5. Dezember 2016 kann verzichtet werden. Die neuen Regelungen haben keinen Einfluss auf die Ausführungsbestimmungen. Zudem ist der Verweis auf die übergeordnete SEVO immer noch über das Datum gewährleistet.

5. ANWENDUNGSRICHTLINIE

Der Gemeinderat muss, gestützt auf den Art. 22 Abs. 4 SEVO, eine Anwendungsrichtlinie zur Erhebung der Anschlussgebühren bei Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken erlassen. Die Anwendungsrichtlinie sorgt dafür, dass die Berechnung der Anschlussgebühren einheitlich erfolgt. Die Anwendungsrichtlinie darf keine anderslautenden Regelungen als die SEVO oder die Ausführungsbestimmungen enthalten.

Die Anwendungsrichtlinie zeigt transparent auf, wie die Berechnung je Zone erfolgt. Bei einer Anpassung der BZO muss daher lediglich die Anwendungsrichtlinie nachgeführt werden.

Neben der Anwendungsrichtlinie werden den Grundeigentümern Hilfsmittel zur Berechnung ihrer Anschlussgebühren im Sinne von Art. 22 zur Verfügung gestellt.

Die Anwendungsrichtlinie definiert zudem auch, wie die Nachführung der Grundstücke, welche die vollen Anschlussgebühren nach der aktuellen SEVO bezahlt haben, zu handhaben ist.

6. TERMINPLAN

Nach der Genehmigung der Änderungen der SEVO durch die Gemeindeversammlung ist diese der Baudirektion Kanton Zürich zur Genehmigung einzureichen. Die Änderungen sollen unmittelbar nach der kantonalen Genehmigung gemeinsam mit den Änderungen des Wasserversorgungsreglements in Kraft gesetzt werden.

7. EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATS

Die Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) ist unumgänglich, um aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung eine Basis für die korrekte Gebührenerhebung zu erhalten. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dieser Teilrevision zuzustimmen.

ERLÄUTERUNGEN DER RESSORTVORSTEHERIN

Die Ressortvorsteherin Tiefbau, Catherine Gerwig, erläutert die Vorlage anhand einer Powerpoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter www.maur.ch (Gemeindeversammlung) abrufbar ist und allen Haushalten zugestellt wurde.

STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

RPK-Mitglied Alexander Lenzlinger verweist auf den vorerwähnten positiven Antrag der Rechnungsprüfungskommission.

DISKUSSION

Das Wort wird nicht verlangt.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr und ohne Gegenstimmen folgenden

Beschluss

Die Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung wird genehmigt.

Teilrevision Wasserversorgungsreglement

G-Nr.: 59

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Teilrevision des Wasserversorgungsreglements wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen im Wasserversorgungsreglement namens der Gemeindeversammlung vorzunehmen, sofern sich diese im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

REFERAT

Gemeinderätin Catherine Gerwig, Tiefbauvorsteherin

ANTRAG DER RECHNUNGSRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Teilrevision des Wasserversorgungsreglements an ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2019 behandelt. Die finanzpolitische Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Wasserversorgungsreglements zu genehmigen.

WEISUNG

1. DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

Das derzeit gültige Wasserversorgungsreglement wurde am 5. Dezember 2016 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Das Wasserversorgungsreglement wurde damals einer Gesamtrevision unterzogen und entspricht somit formell und inhaltlich den geänderten gesetzlichen Grundlagen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und den neuen Vorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich.

Das Wasserversorgungsreglement ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Seither hat sich gezeigt, dass der heutige Art. 57 Wasserversorgungsreglement für die Berechnung der Anschlussgebühren bei Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken in der Praxis nicht ohne Zusatzaufwand und theoretische Annahmen umsetzbar ist. Dies hat zur Folge, dass die Berechnung nicht transparent durchgeführt werden kann.

Die Problematik liegt darin, dass gemäss Art. 57 Wasserversorgungsreglement die Gesamtnutzfläche (GNF) für die Ermittlung der bereits ausgenützten Grundstücksfläche zur Anwendung kommt.

Bei der GNF handelt es sich um ein Flächenmass, welches unter anderem in Kernzonen und bei der Ermittlung von Parkplatzzahlen zur Anwendung kommt. Der massgebliche Unterschied gegenüber der anrechenbaren Geschossfläche ist, dass der GNF auch die Flächen in Dach- und Untergeschossen anzurechnen sind. In Dachgeschossen fallen die Bodenflächen unter einer lichten Höhe von 1.20 m jedoch ausser Betracht.

Der anrechenbaren Geschossfläche, welche massgebend ist für die Berechnung der maximalen Ausnützung, sind jedoch nur alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Räume in Vollgeschossen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt inneren Trennwänden, anrechenbar.

Entsprechende Flächen in Dach- und Untergeschossen sind nur ausnahmsweise anrechenbar (§ 255 Abs. 2 PBG). Ausnützungspflichtige Räume in Dach- und Untergeschossen sind ausnahmsweise anrechenbar, soweit sie je Geschoss die Fläche überschreiten, die sich bei gleichmässiger Aufteilung der gesamten zulässigen Ausnützung auf die zulässige Vollgeschosszahl ergäbe.

Dieselbe Problematik ergibt sich bei der Anwendung der Baumassenziffer (z.B. Gewerbezone). Für die Gewerbezone ist für die maximale Ausnützung kein Flächenmass sondern ein Volumen bestimmt. Die Baumassenziffer bestimmt, wie viele Kubikmeter anrechenbaren Raumes auf den Quadratmeter Grundfläche (Grundstück) entfallen dürfen. Anrechenbar ist der oberirdische umbaute Raum mit seinen Aussenmassen.

Damit das Reglement in der heutigen Form angewendet werden könnte, müssen die maximal möglichen Ausnützungen in die Gesamtnutzfläche umgerechnet werden. Dabei muss auf eine theoretische Herleitung zurückgegriffen werden.

In Wohnzonen mit einer definierten Ausnützungsziffer müssen z.B. fiktiv Dach- und Untergeschosse angerechnet werden. In Gewerbezone mit einer definierten Baumassenziffer muss die Baumasse in eine Gesamtnutzfläche umgerechnet werden. Dies kann z.B. mit der Annahme einer fiktiven Geschosshöhe erfolgen. Dabei ergibt sich jedoch das Problem, dass z.B. eine Lagerhalle mit einer Raumhöhe von 6 Metern gleich beurteilt wird, wie ein Bürogebäude mit zwei Geschossen und einer Raumhöhe von 3 Metern.

In der Wohnzone W1 wie auch in der Zone für öffentliche Bauten ist in der heutigen Bauordnung der Gemeinde Maur kein Nutzungsmass definiert, weshalb keine maximale Ausnützung oder Gesamtnutzfläche bestimmt werden können. Es muss also ein Mass für die Beurteilung des Ausbaugrads angenommen werden.

In der Kernzone B ist eine GNF definiert, weshalb in diesem Fall die heutigen Regelungen anwendbar wären.

2. INHALT TEILREVISION

Da das Wasserversorgungsreglement relativ neu ist und sich die verschiedenen Regelungen bewähren, wird vorwiegend der Art. 57 Wasserversorgungsreglement teilrevidiert, damit dieser in der Praxis anwendbar wird. Dazu wird die GNF als massgebende Grösse durch die gemäss BZO festgeschriebenen Nutzungsmasse ersetzt.

Das bedeutet, dass z.B. in den Wohnzonen W2/35 und W2/45 und W3 die Ausnützungsziffer massgebend ist und in den Gewerbebezonen G1 und G2 eine Baumassenziffer.

Eine allfällige Revision der BZO hätte somit keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des Wasserversorgungsreglements. Damit die Berechnungsmethodik transparent und nachvollziehbar ist, wird durch den Gemeinderat eine Anwendungsrichtlinie erlassen, welche die Methodik erläutert. Diese wäre anzupassen, falls eine neue BZO festgesetzt wird.

Die heutige Wohnzone W1 verfügt über kein definiertes Nutzungsmass. § 49a PBG definiert die minimale Ausnützungsziffer für verschiedene Zonen. Auf Basis der heutigen BZO und gestützt auf den § 49a PBG wird definiert, dass eine Ausnützungsziffer von 25 % gilt, solange die BZO nichts anderes bestimmt.

Die Zone für öffentliche Bauten verfügt wie auch die Wohnzone W1 über kein definiertes Nutzungsmass. In der Bauordnung wird definiert, dass die kantonalrechtlichen Bauvorschriften gelten und gegenüber Nachbargrundstücken die Abstände der betreffenden Zone einzuhalten sind. Daraus lässt sich keine maximale Ausnützung berechnen. Aus diesem Grund wird für die Zone für öffentliche Bauten eine abweichende Berechnungsweise definiert. Bei baulichen Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken in der Zone für öffentliche Bauten erfolgt die Bemessung über die Gebäudegrundfläche der baulichen Erweiterung, welche dann mit dem massgebenden Zonenfaktor gewichtet wird.

Es wird ergänzt, dass bei baulichen Erweiterungen, welche über keine sanitären Installationen verfügen und somit auch keine zusätzliche Belastung der Infrastruktur zur Folge haben, auf eine Gebührenberechnung verzichtet wird. Die Gebühr wird nicht erlassen, sondern zinsfrei gestundet. Bei einer späteren Erweiterung müssen die gestundeten Gebühren bezahlt werden.

Gemäss Art. 56 Abs. 4 Wasserversorgungsreglement wird definiert, dass die amtliche Vermessung der Gemeinde massgebend ist. Zudem wird definiert, dass Waldabstandsflächen, soweit sie mehr als 15 m hinter der Waldabstandslinie liegen, Wald und offene Gewässer ausser Betracht fallen. Diese Regelung steht insbesondere im Widerspruch zu Art. 54 Abs. 1 Wasserversorgungsreglement gemäss welchem die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) und somit das gesamte

Grundstück massgebend für die Anschlussgebühr ist. Mit der Anpassung wird dieser Widerspruch behoben.

Der Art. 56 Abs. 4 Wasserversorgungsreglement hat keine Auswirkungen auf die Grundgebühr.

Da die heutige Regelung des Art. 57 Wasserversorgungsreglement nicht umsetzbar ist, wird in Art. 70 Wasserversorgungsreglement explizit festgehalten, dass noch nicht abgerechnete Anschlussgebühren rückwirkend bis zum 1. Januar 2018 nach neuem Recht berechnet werden können.

3. TEILREVISION DES WASSERVERSORGUNGSREGLEMENTS

Das Wasserversorgungsreglement soll wie folgt angepasst werden:

Gewichtung der Grundstücksfläche bei der Anschluss- und der Grundgebühr	
Art. 56 Abs. 4 alt	Art. 56 Abs. 4 neu
⁴ Massgebend für die Flächenermittlung ist die amtliche Vermessung der Gemeinde. Ausser Ansatz fallen Waldabstandsflächen, soweit sie mehr als 15.00 m hinter der Waldabstandslinie liegen, Wald und offene Gewässer.	⁴ Massgebend für die Flächenermittlung ist die amtliche Vermessung der Gemeinde.
Erweiterung an teilweise überbauten Grundstücken	
Art. 57 alt	Art. 57 neu
¹ Wenn an teilweise überbauten Grundstücken bauliche Erweiterungen vorgenommen werden, gilt die Bemessung der Anschlussgebühr das Folgende:	¹ Wenn an teilweise überbauten Grundstücken bauliche Erweiterungen vorgenommen werden, gilt die Bemessung der Anschlussgebühr das Folgende:
Die bereits ausgenützte Grundstücksfläche, die aufgrund der Gesamtnutzfläche (GNF) der bestehenden Bauten ermittelt wird, wird von der Gesamt-Grundstücksfläche in Abzug gebracht, welche dann mit dem massgebenden Zonenfaktor gewichtet wird.	Die bereits ausgenützte Grundstücksfläche wird von der effektiven Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) in Abzug gebracht. Die Differenz (=bisher nicht ausgenützte Grundstücksfläche) wird dann mit dem massgebenden Zonenfaktor gewichtet. Die bereits ausgenützte Grundstücksfläche wird aufgrund der bestehenden Bauten anhand der in der jeweiligen Zone definierten Grundmasse, über einen prozentualen Ausnutzungsgrad ermittelt.

² Die GNF umfasst alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst für den dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden oder hierfür verwendbaren Flächen ohne Aussenwandquerschnitte in anrechenbaren Voll-, Dach- und Untergeschossen. In Dachgeschossen fällt die Bodenfläche unter einer lichten Höhe von 1.20 m ausser Ansatz.	² In der Wohnzone W1 gilt, solange die Bauordnung Maur nichts anderes definiert, eine Ausnützungsziffer (AZ) von 25 % für die Berechnung der bereits ausgenützten Grundstücksfläche.
	³ Bei baulichen Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken in der Zone für öffentliche Bauten erfolgt die Bemessung über die Gebäudegrundfläche der baulichen Erweiterung, welche dann mit dem massgebenden Zonenfaktor gewichtet wird.
	⁴ Bei baulichen Erweiterungen, welche keine sanitären Installationen umfassen, wird die Anschlussgebühr gestundet.
	⁵ Für die Berechnung der bereits ausgenützten Grundstücksflächen gemäss diesem Artikel erlässt der Gemeindevorstand eine Anwendungsrichtlinie.
Inkrafttreten	
Art. 69 alt	Art. 69 neu
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 1. Oktober 1973 sowie die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 1. Oktober 1973, aufgehoben.	¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	
Art. 70 alt	Art. 70 neu
Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Baufreigabe für die Anwendbarkeit von altem bzw. neuem Recht massgebend.	¹ Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Baufreigabe für die Anwendbarkeit von altem beziehungsweise neuem Recht massgebend.

	² Bei Anschlussgebühren, die im Sinne von Art. 57 berechnet werden, kann, solange das Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen wurde, rückwirkend bis zum 1. Januar 2018 das neue Recht angewendet werden.
--	---

4. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT

Auf einen Neuerlass der Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsreglement vom 5. Dezember 2016 kann verzichtet werden. Die neuen Regelungen haben keinen Einfluss auf die Ausführungsbestimmungen. Zudem ist der Verweis auf das übergeordnete Wasserversorgungsreglement immer noch über das Datum gewährleistet.

5. ANWENDUNGSRICHTLINIE

Der Gemeinderat muss, gestützt auf den Art. 57 Abs. 5 Wasserversorgungsreglement, eine Anwendungsrichtlinie zur Erhebung der Anschlussgebühren bei Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken erlassen. Die Anwendungsrichtlinie sorgt dafür, dass die Berechnung der Anschlussgebühren einheitlich erfolgt. Die Anwendungsrichtlinie darf keine anderslautenden Regelungen als das Wasserversorgungsreglement oder die Ausführungsbestimmungen enthalten.

Die Anwendungsrichtlinie zeigt transparent auf, wie die Berechnung je Zone erfolgt. Bei einer Anpassung der BZO muss daher lediglich die Anwendungsrichtlinie nachgeführt werden.

Neben der Anwendungsrichtlinie werden den Grundeigentümern Hilfsmittel zur Berechnung ihrer Anschlussgebühren, im Sinne von Art. 57 Abs. 5 Wasserversorgungsreglement, zur Verfügung gestellt.

Die Anwendungsrichtlinie definiert zudem, wie die Nachführung der Grundstücke, welche die vollen Anschlussgebühren nach dem aktuellen Wasserversorgungsreglement bezahlt haben, zu handhaben ist.

6. TERMINPLAN

Nach der Genehmigung der Änderung des Wasserversorgungsreglements durch die Gemeindeversammlung ist dieses durch den Gemeinderat in Kraft zu setzen.

Die Änderungen sollen gemeinsam mit der Teilrevision der SEVO in Kraft gesetzt werden. Dies hat unmittelbar nach der kantonalen Genehmigung der SEVO zu erfolgen.

7. EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATS

Die Teilrevision des Wasserreglements ist unumgänglich, um aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung eine Basis für die korrekte Gebührenerhebung zu erhalten. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Teilrevision des Wasserreglements anzunehmen.

ERLÄUTERUNGEN DER RESSORTVORSTEHERIN

Die Ressortvorsteherin Tiefbau, Catherine Gerwig, erläutert die Vorlage anhand einer Powerpoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter www.maur.ch (Gemeindeversammlung) abrufbar ist und allen Haushalten zugestellt wurde.

STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

RPK-Mitglied Alexander Lenzlinger verweist auf den vorerwähnten positiven Antrag der Rechnungsprüfungskommission.

DISKUSSION

Bruno Sauter möchte wissen wer im Sinne der gezeigten Folie über ungerechte Verrechnungen entscheidet.

Catherine Gerwig informiert, dass der Gemeinderat bzw. die Werkkommission für Rechnungen erste Einspracheinstanz ist.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr und ohne Gegenstimmen folgenden

Beschluss

Die Teilrevision des Wasserversorgungsreglements wird genehmigt.

Kredit für die Photovoltaikanlage auf der Loorenanlage

G-Nr.: 60

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Für die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf der Loorenanlage wird ein Objektkredit von CHF 550'000.00 bewilligt.

REFERAT Gemeindepräsident Roland Humm

ANTRAG DER RECHNUNGSRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Projekt zum Einbau einer Photovoltaikanlage auf der Loorenanlage an ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2019 behandelt.

Im Rahmen der vorgenommenen finanzpolitischen Prüfung nimmt die Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis:

- Die Dokumentation beinhaltet eine klare Aufstellung der Kosten und Erträge, womit die finanziellen Auswirkungen schnell herausgelesen werden können.
- Durch die Subvention des Bundes sowie die Jubiläumzahlung der ZKB kann die Investition signifikant reduziert werden, was zu einem relativ schnellen Payback führt.
- Dieses Projekt ist eine sinnvolle Investition in die Gewinnung von erneuerbarer Energie.

Die finanzpolitische Prüfung gibt im Übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Objektkredit über CHF 550'000.00 für die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf der Loorenanlage zu genehmigen.

WEISUNG**1. DAS WESENTLICHE IN KÜRZE**

Während der Dachsanierung der Mehrzweckhalle Looren soll eine neue Photovoltaikanlage (PV-Anlage) die defekte alte Anlage auf dem Hauptdach ersetzen. Es ist vorgesehen, dass noch funktionstüchtige Module der heutigen Anlage nicht entsorgt, sondern auf dem Nebendach installiert werden.

Zusammen mit weiteren Solarmodulen auf dem Dach des neuen Schulhauses Nord soll eine Gesamtanlage entstehen, deren Energie auf dem Loorenareal teilweise selbst genutzt und in das Stromnetz eingespeist wird.

Die PV-Anlage soll zudem als Thema in den Unterricht an der Schule Looren integriert werden können. Es ist vorgesehen, den Schülerinnen und Schülern erneuerbare Energien, von der Installation bis zum laufenden Betrieb der PV-Anlage, näherzubringen.

Geplant ist, das Projekt bis Ende 2020 umzusetzen. Die Kosten belaufen sich auf CHF 550'000.00. Der entsprechende Kredit muss von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

2. AUSGANGSLAGE

Die bestehende PV-Anlage auf dem Dach der Mehrzweckhalle Looren stammt aus dem Jahr 2002. Aktuell liefert sie aufgrund eines defekten Wechselrichters keine nutzbare Energie mehr. Da im Jahr 2020 die Fassadensanierung der Mehrzweckhalle ansteht, muss die PV-Anlage zudem vom Dach entfernt werden. Es bietet sich deshalb an, eine neue und moderne PV-Anlage auf dem Hauptdach zu erstellen und nur noch die nutzbaren Solarmodule der alten Anlage auf dem Nebendach wieder betriebstüchtig zu installieren. Auch das Dach des Schulhauses Nord eignet sich für die Installation von Solarmodulen. Der Bau des neuen Schulhauses soll deshalb genutzt werden, um ebenfalls eine PV-Anlage zu errichten. So entsteht eine insgesamt rentable Gesamtanlage in einer sinnvollen Grösse.

Die Ausgangslage für die Installation von neuen PV-Anlagen ist nicht nur günstig, weil Synergien mit den laufenden Bauarbeiten auf dem Loorenareal genutzt werden können, sondern auch, weil die heutigen Anlagen einen dreimal höheren Wirkungsgrad als damals aufweisen und der Bund PV-Anlagen im Rahmen seiner Energiestrategie 2050 fördert.

3. PROJEKTBESCHRIEB

Während der Dachsanierung der Mehrzweckhalle Looren werden die bestehende PV-Anlage auf dem Hauptdach und die Solarthermieranlage auf dem Nebendach entfernt. Die Solarthermieranlage wird nicht mehr benötigt, da auf der Looren eine neue Holz-schnitzelheizung in Betrieb genommen wird.

Neu wird auf dem Hauptdach eine um ein Vielfaches effizientere PV-Anlage mit einer Leistung von 175,2 kW erstellt. Dabei wird zudem eine von der SUVA geforderte, permanente Absturzsicherung installiert, die aber gleichzeitig die Lebenserwartung der Dachhülle verbessert. Saniert wird auch die elektrische Verteileranlage der Mehrzweckhalle.

Die höhere Leistung der neuen PV-Anlage, im Vergleich zur bestehenden, lässt sich mit der technologischen Entwicklung der vergangenen Jahre erklären. Die neue PV-Anlage hat einen Wirkungsgrad von rund 18 Prozent, während die alten Solarmodule aus dem Jahr 2002 nur einen Wirkungsgrad von 6 Prozent erreichen. Zudem können dank der Ost-Westausrichtung mehr Module installiert werden. Diese Anordnung erlaubt auch eine regelmässigere Stromproduktion über den Tagesverlauf. Die noch funktionierenden Elemente der alten PV-Anlage sollen aber nicht entsorgt, sondern auf dem Nebendach die neuen Module ergänzen, wodurch eine zusätzliche Leistung von 33,7 kW erreicht wird. Auf dem neuen Schulhaus Nord wird eine PV-Anlage mit einer Leistung von 83,4 kW erstellt.

Die elektrischen Leitungen werden so verstärkt und dimensioniert, dass weitere Module mit einer maximalen Leistung von 80 kW auf den Dächern der Schulhäuser Ost, West oder dem Loorensaal installiert werden könnten. Dies erfolgt in erster Linie, um einen späteren Zubau nicht im Voraus zu verunmöglichen. Darauf zu verzichten würde zwar kleine Einsparungen bewirken. Die Infrastruktur müsste zu einem späteren Zeitpunkt aber doch angepasst werden, was zu deutlich höheren Kosten führen würde.

Die geplanten Anlagen auf der Mehrzweckhalle und dem Schulhaus Nord werden dank der grossen Fläche eine Gesamtleistung von 292 kW erreichen und rund 292'000 kWh/Jahr produzieren. Dies entspricht ungefähr dem jährlichen Stromverbrauch von 73 Haushalten.

4. ZUSAMMENARBEIT MIT DER SCHULE

Die PV-Anlage auf der Looren soll in Zukunft nicht nur Strom erzeugen, sondern der Schule auch als «Studienobjekt» dienen und das Thema «erneuerbare Energien» in den Unterricht integrieren.

Geplant ist, die Schule bereits bei der Installation der Anlage einzubeziehen, wie dies in anderen Gemeinden schon erfolgreich geschehen ist. So sollen Schülerinnen und Schüler – zum Beispiel im Rahmen einer «Energiewoche» – mit Helmen und Handschuhen ausgerüstet, unter fachkundiger Anleitung, selbst anpacken und Solarmodule auf der Anlage installieren dürfen.

Die PV-Anlage soll aber auch nach ihrer Inbetriebnahme in der Schule Thema bleiben. Die Solarmodule sind von aussen kaum einsehbar, da die flache Aufständigung der Module im Verhältnis zum Dachrand sehr tief ist. Damit der Verlauf der Stromproduktion der Solaranlage trotzdem mitverfolgt werden kann, werden Monitore angebracht, auf welchen die Produktionsdaten jederzeit ablesbar sind.

5. ERSTELLUNGSKOSTEN

Die berechneten Kosten von CHF 550'000.00 umfassen alle notwendigen Arbeiten zum Rückbau der bestehenden Anlage, die technische Erschliessung und die Installation der neuen Anlage. Der Kostenvoranschlag wurde mit einer üblichen Genauigkeit von +/- 10 % ausgearbeitet (inkl. MwSt., exkl. Bauteuerung).

Vorbereitungsarbeiten	CHF	76'000.00
Photovoltaikanlagen	CHF	353'500.00
Honorare	CHF	51'000.00
Baunebenkosten	CHF	11'000.00
Reserve	CHF	58'500.00
 Total Erstellungskosten	 CHF	 550'000.00

6. FINANZIERUNG

Das Bundesamt für Energie fördert im Rahmen der Energiestrategie 2050 die Stromproduktion aus PV-Anlagen mit Investitionsbeiträgen. Für das vorliegende Projekt kann mit einer einmaligen Bundessubvention von rund CHF 90'000.00 gerechnet werden.

Im von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bewilligten Objektkredit für das Modul A des Generationenprojekts Looren war der Ersatz der PV-Anlage aus Kostengründen nicht vorgesehen. Als die Zürcher Kantonalbank (ZKB) mitteilte, im Jahr 2020 eine Jubiläumsdividende an den Kanton und die Gemeinden ausschütten zu wollen, wurde dieses Teilvorhaben wieder reaktiviert. Die ZKB verbindet die Sonderausschüttung mit dem Anliegen, ein Projekt zu finanzieren oder ein Vorhaben umzusetzen, das ansonsten nicht erstellt bzw. durchgeführt würde. Der Gemeinderat ist überzeugt, den in Aussicht gestellten Betrag von rund CHF 300'000.00 auf diese Weise in mehrfacher Hinsicht sinnvoll und nachhaltig zu investieren.

Obwohl durch Subventionen und den Jubiläumsbeitrag der ZKB rund CHF 390'000.00 der Gesamtausgaben gedeckt sind, muss der Kredit, gestützt auf Art. 15 Ziffer 3 Gemeindeordnung, der Gemeindeversammlung in der Form eines Objektkredits brutto, d.h. vor Verrechnung der Beiträge, vorgelegt werden.

7. FOLGEKOSTEN – KAPITAL, BETRIEB UND UNTERHALT

Bei den Kapitalfolgekosten dieses Projekts legt der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung den erweiterten Standard fest. Es kommt die Anlagekategorie 27 Betriebseinrichtungen zur Anwendung, die eine Nutzungsdauer von 20 Jahren vorsieht. Damit sind jährlich Abschreibungen von CHF 27'500.00 brutto einzustellen. Der Nutzungsbeginn und somit der Beginn der Abschreibung fällt voraussichtlich auf das Jahr 2021. Für die Verzinsung der allenfalls notwendigen Fremdmittel (langfristig) wird mit einem Zinssatz von 1 % gerechnet. Auf dem Nettobetrag von CHF 160'000.00 ergibt sich ein Zinsaufwand von CHF 1'600.00 jährlich.

Die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten für die Anlagen werden gemäss Annahmen des Fachplaners mit durchschnittlich CHF 2'000.00 zu Buche schlagen. Etwa im Jahr 2035 werden erstmals grössere Investitionen von ca. CHF 17'500.00 erwartet, um die Anlage für weitere Jahre betriebsstüchtig zu halten.

8. FOLGEERTRÄGE – EIGENVERBRAUCH UND EINSPEISUNG INS NETZ

Die von der PV-Anlage erzeugte Energie soll, wenn möglich, selbst genutzt werden. Von den 292'000 kWh/Jahr kann rund ein Viertel in den Stromverbrauch der Mehrzweckhalle und von Schulhäusern fließen. Ein Teil des jährlichen Energiebedarfs dieser Gebäude (ca. 180'000 kWh) wird durch die PV-Anlage direkt gedeckt. Im Hochtarif werden so künftig 19 Rp./kWh (inklusive Netzgebühren und MwSt.) für den Strombezug aus dem Netz gespart. Auf der anderen Seite kann überschüssige Energie aus der PV-Anlage in das öffentliche Netz eingespeist werden. Je nach Tageszeit (Niedertarif und Hochtarif) wird das Elektrizitätswerk des Kantons Zürich (EKZ) dafür 6,24 bis 7,6 Rp./kWh vergüten.

Gemäss dieser Ausgangslage und unter Berücksichtigung der Kosten für die PV-Anlage kann gemäss Berechnungen des Fachplaners davon ausgegangen werden, dass mit der Anlage eine wirtschaftliche Erzeugung des Stroms realistisch ist. Auf der Basis einer jährlich produzierten Energiemenge von 292'000 kWh werden Erträge von durchschnittlich CHF 26'000.00 pro Jahr erwartet (eingesparte Stromkosten und Einspeisevergütung).

9. TERMINE

Der Zeitplan des laufenden Generationenprojekts Looren sieht die Sanierung der Aussenhülle der Mehrzweckhalle im zweiten und dritten Quartal 2020 vor. Dazu muss die Halle zwischen Juni und Oktober 2020 gesperrt werden. Um den Unterbruch zu nutzen, soll in diesem Zeitraum auch die neue PV-Anlage installiert werden.

Die Installation der PV-Anlage auf dem Dach des Schulhauses Nord erfolgt gleichzeitig mit der Mehrzweckhalle. Die Gesamtanlage soll somit bis Ende 2020 in Betrieb genommen werden.

10. EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATS

Die Installation einer PV-Anlage im Jahr 2002 auf dem Dach der Mehrzweckhalle Looren war ein Pionierprojekt. Die Frage, wie eine ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Energieproduktion in Zukunft aussehen soll, ist heute aber aktueller denn je. Der Gemeinderat möchte deshalb den Pioniergedanken aus dem Jahr 2002 weitertragen und die bestehende PV-Anlage mit einer moderneren Anlage ersetzen bzw. ergänzen. Dieses Vorhaben kann in die bereits laufenden Bauarbeiten auf der Looren ideal integriert werden. Die PV-Anlage dient einerseits dem Eigenverbrauch und kann rentabel betrieben werden. Andererseits dient sie als Unterrichtsobjekt, um den Schülerinnen und Schülern der Schule Looren das Thema erneuerbare Energien näherzubringen. Der von der Zürcher Kantonalbank in Aussicht gestellte Jubiläumsbeitrag leistet auf diese Weise einen willkommenen Beitrag zu einem sinnvollen und nachhaltigen Projekt.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Objektkredit von CHF 550'000.00 brutto für eine neue PV-Anlage auf den Dächern der Mehrzweckhalle Looren und dem neuen Schulhaus Nord zuzustimmen.

ERLÄUTERUNGEN DES RESSORTVORSTEHERS

Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Liegenschaften, Roland Humm, erläutert die Vorlage anhand einer Powerpoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter www.maur.ch (Gemeindeversammlung) abrufbar ist und allen Haushalten zugestellt wurde.

STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

RPK-Mitglied Daniel Weber verweist auf den vorerwähnten positiven Antrag der Rechnungsprüfungskommission.

DISKUSSION

Mischa Stamm findet das Projekt ausgezeichnet und den Einbezug der Schülerinnen und Schüler vorbildlich. Er würde es begrüßen, wenn dieser Einbezug auch die Kostenabrechnung am Schluss umfassen würde.

Roland Humm dankt für diesen Vorschlag.

Edwin Sallenbach möchte wissen, ob die Kosten für die erneuerungsbedürftige alte Photovoltaikanlage bereits im Projekt der Mehrzweckhalle Looren enthalten war.

Roland Humm informiert, dass diese Erneuerung im vorerwähnten Projekt nicht enthalten war und man damals bewusst warten wollte bis der richtige Zeitpunkt dafür kommt. Dies ist nun der Fall.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr und ohne Gegenstimmen folgenden

Beschluss

Für die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf der Loorenanlage wird ein Objektkredit von CHF 550'000.00 bewilligt.

Kredit für Einbau eines Mehrzweckraums und einer Garderobenanlage in der Mehrzweckhalle Looren

G-Nr.: 61

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Für den Einbau eines Mehrzweckraums und einer Garderobenanlage in der Mehrzweckhalle Looren wird ein Objektkredit von CHF 850'000.00 bewilligt.

REFERAT Gemeindepräsident Roland Humm

ANTRAG DER RECHNUNGSRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Projekt zum Einbau eines Mehrzweckraums und einer zusätzlichen Garderobenanlage in der Mehrzweckhalle Looren an ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2019 behandelt.

Im Rahmen der vorgenommenen finanzpolitischen Prüfung nimmt die Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis:

- Der Investitionsbetrag ist im Vergleich zu anderen Projekten eher an der oberen Limite, was einerseits auf fällige Sanierungsarbeiten, aber auch auf zusätzlich nötige strukturelle bauliche Anpassungen zurückzuführen ist.
- Die Aufgabe der RPK ist grundsätzlich nur die finanzpolitische Prüfung und darauf basiert ihre Empfehlung.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Objektkredit von CHF 850'000.00 für den Einbau eines Mehrzweckraums und einer zusätzlichen Garderobenanlage in der Mehrzweckhalle Looren zu genehmigen.

WEISUNG**1. DAS WESENTLICHE IN KÜRZE**

Die Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle Looren sollen optimiert und besser auf die Bedürfnisse der Nutzenden der Anlage abgestimmt werden.

Geplant ist statt der nicht mehr genutzten Hauswartwohnung ein Mehrzweckraum für 50 Personen mit Küche und Ausgabetheke, der von aussen und innen zugänglich ist und während Veranstaltungen, aber auch unabhängig davon genutzt werden kann.

Der heutige Clubraum wird durch eine Garderobenanlage ersetzt. Diese ist dringend notwendig, da die Garderoben heute chronisch überbelegt sind.

Um Synergien zu nutzen und die Einschränkungen zu minimieren, soll das Projekt gleichzeitig mit der bereits genehmigten Fassadensanierung erfolgen.

Die Kosten für den Einbau des Mehrzweckraums und die Garderobenanlage belaufen sich auf CHF 850'000.00. Dieser Kredit muss von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

2. AUSGANGSLAGE

An der Urnenabstimmung vom 25. September 2016 stimmten die Maurmer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Modul A (Schule/Kultur) des Generationenprojekts Looren zu, das aktuell umgesetzt wird. Dazu gehört auch die Fassadensanierung der Mehrzweckhalle.

Die vertiefte Bearbeitung des Projekts, die Analyse der Baustruktur und die gesetzlichen Vorschriften zum Brandschutz machen nun auch bauliche Massnahmen im Gebäudeinnern der Mehrzweckhalle notwendig. Zudem hat der Gemeinderat entschieden, auf dem Areal nur noch eine Hauswartwohnung im Loorensaalgebäude zu betreiben und die bestehende Wohnung im Gebäude der Mehrzweckhalle aufzuheben.

Das Projekt «Einbau eines Mehrzweckraums und einer Garderobenanlage in der Mehrzweckhalle Looren» will diese Ausgangslage als Chance nutzen, um gleichzeitig die räumliche Situation im Inneren des Gebäudes zu verbessern.

3. PROJEKTBESCHRIEB

Die Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle sollen optimiert und besser auf die Bedürfnisse der Nutzer abgestimmt werden. Dazu hat der Gemeinderat im Juni 2019 mit den Nutzenden der Anlage Vorschläge diskutiert und Bedürfnisse aufgenommen. Als Resultat wurden die folgenden Anpassungen ausgearbeitet.

3.1 ZUSÄTZLICHE GARDEROBENANLAGE

Der heutige Clubraum wird in eine neue Garderobenanlage umgebaut. Diese umfasst geschlechtergetrennt je eine Garderobe, einen Duschaum mit Vorraum und eine separate Toilette. Zugänglich sind diese Garderoben von aussen über den Laubengang oder von innen über die Zuschauergalerie.

Der Bedarf für die Garderobenanlage ist ausgewiesen, denn zusätzliche Umkleidemöglichkeiten für die Sportvereine und andere Nutzende der Anlage sind dringend notwendig. Heute wird die Kapazität der Garderoben regelmässig überschritten. Teilweise müssen sich die Mitglieder der Sportvereine in den Gängen umziehen, was eine unbefriedigende Notlösung ist.



Visualisierung: Dahinden Heim Partner Architekten AG

3.2 MEHRZWECKRAUM MIT KÜCHE

Als Ersatz für den Clubraum, der aus feuerpolizeilichen Gründen nur für 25 Personen zugelassen ist, wird die ungenutzte Hauswartwohnung in einen Mehrzweckraum für 50 Personen umgebaut. In den Mehrzweckraum integriert ist eine Küche mit Ausgabetheke. Er kann deshalb als Verpflegungsstation während Anlässen in der Halle oder auf der Aussenanlage genutzt werden. Der Zugang erfolgt über den Laubengang von aussen oder die Zuschauergalerie von innen. Innenfenster zur Sporthalle lassen einen Blick auf das Geschehen in der Halle zu. Grosszügige Fenster nach aussen schaffen gleichzeitig einen Bezug zur Aussenanlage.

Da der Mehrzweckraum separat erschlossen ist, kann er auch unabhängig von anderen Anlässen auf der Anlage genutzt werden.

4. ERSTELLUNGSKOSTEN

Die berechneten Baukosten von CHF 850'000.00 umfassen alle notwendigen Arbeiten zum Rückbau der bestehenden Infrastruktur, für die statische Ertüchtigung des Tragwerks, für die haustechnische Erschliessung der zusätzlichen Räume mit Wasser, Wärme und Lüftung sowie für den benötigten Innenausbau. Die Kostenschätzung wurde mit einer für Sanierungen und Umbauten üblichen Genauigkeit von +/- 15 % ausgearbeitet (inkl. MwSt., exkl. Bauteuerung).

BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	CHF	43'040.00
BKP 2	Gebäude	CHF	756'400.00
BKP 5	Baunebenkosten	CHF	32'000.00
BKP 5	Reserve	CHF	18'560.00
Total Erstellungskosten		CHF	850'000.00

Die Kosten sind im aktuellen Kostenvoranschlag für das Loorenprojekt, Teil Mehrzweckhalle, nicht enthalten. Da das Projekt gegenüber den ursprünglichen Plänen eine Mehrleistung darstellt, die zwar sachlich dringend, örtlich oder zeitlich jedoch nicht festgelegt erstellt werden muss, ist die Ausgabe nicht gebunden und muss, gemäss Art. 15 Ziffer 3 Gemeindeordnung, der Gemeindeversammlung in der Form eines Objektkredits vorgelegt werden. Die Ausgabe ist im Budget 2020 aufgenommen.

5. FINANZIERUNG

Die Finanzierung des Projekts erfolgt im Zeitraum, für den die Gemeinde noch über Liquiditätsreserven verfügt.

Längerfristig muss zur Finanzierung der Investitionen mit einer Fremdkapitalaufnahme gerechnet werden, weshalb unter den Folgekosten die entsprechenden Zinsaufwendungen berücksichtigt sind.

6. FOLGEKOSTEN UND -ERTRÄGE

Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung den Mindeststandard fest. Es kommt die Anlagekategorie 18 Hochbauten, Erneuerungsunterhalt, zur Anwendung, die eine Nutzungsdauer von 20 Jahren vorsieht. Damit sind jährlich Abschreibungen von CHF 42'500.00 brutto einzustellen. Der Nutzungsbeginn und somit der Beginn der Abschreibung fällt voraussichtlich auf das Jahr 2021. Für die Verzinsung der allenfalls notwendigen Fremdmittel (langfristig) wird mit einem Zinssatz von 1 % gerechnet. Dies ergibt einen Zinsaufwand von CHF 8'500.00 jährlich.

Gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden kann für die Berechnung der betrieblichen Folgekosten eine Pauschale von 2 % der Erstellungskosten eingesetzt werden, d.h. CHF 17'000.00 jährlich. Da es sich um Einbauten innerhalb eines bestehenden Gebäudekörpers handelt, dürften die Mehrkosten maximal bei der Hälfte, somit CHF 8'500.00 jährlich, liegen.

Die personellen Folgekosten für Reinigung und Unterhalt werden auf jährlich CHF 4'000.00 veranschlagt.

Es ist vorgesehen, den neuen Mehrzweckraum auch für andere Anlässe zu vermieten. Die dadurch generierten Erträge können aus heutiger Sicht noch nicht beziffert werden, werden aber zumindest einen Teil der Folgekosten decken.

7. TERMINE

Die Mehrzweckhalle muss während der Fassadensanierung aus Sicherheitsgründen voraussichtlich zwischen Juni und Oktober 2020 gesperrt werden. Dieses Zeitfenster soll genutzt werden, um gleichzeitig den Mehrzweckraum und die Garderoben zu realisieren. Damit werden zusätzliche Einschränkungen für Nutzende und Anlage verhindert, die Baukosten optimiert und die Dauer der Sperrung auf einem Minimum gehalten. Definitiv zur Verfügung stehen sollen die Garderobenanlage und der neue Mehrzweckraum ab Dezember 2020.

8. EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATS

Der Bedarf für zusätzliche Garderoben auf der Loorenanlage ist ausgewiesen. Die Platzverhältnisse sind prekär und die Garderobenkapazität regelmässig überschritten.

Ebenso ist die Nutzung des heutigen Clubraums eingeschränkt, da er aus feuerpolizeilichen Gründen nur für 25 Personen zugelassen ist, obwohl er mehr Platz bieten würde. Mit dem neuen Mehrzweckraum in der ehemaligen Hauswartwohnung wird diese Nutzerzahl verdoppelt. Der Mehrzweckraum kann aufgrund der Küchenzeile mit Ausgabetheke und der unabhängigen Erschliessung zudem flexibel für verschiedenste Anlässe genutzt werden.

Die Anpassungen im Gebäudeinnern im gleichen Zeitraum wie die Fassadensanierung vorzunehmen, ist sinnvoll, da damit die Einschränkungen minimiert und Synergien genutzt werden können.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Objektkredit zu genehmigen.

ERLÄUTERUNGEN DES RESSORTVORSTEHERS

Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Liegenschaften, Roland Humm, erläutert die Vorlage anhand einer Powerpoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter www.maur.ch (Gemeindeversammlung) abrufbar ist und allen Haushalten zugestellt wurde.

STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

RPK-Mitglied Karin Stamm verweist auf den vorerwähnten positiven Antrag der Rechnungsprüfungskommission.

DISKUSSION

Kurt Schenker votiert, im Namen der IG Sport und des Fussballclubs Maur, gegen diese Kreditvorlage. Er ist der Meinung, dass keine Überbelegung der heutigen Garderoben besteht und die Umnutzung der bisherigen Schulwartwohnung eine teure Verlegenheitslösung ist.

Die Priorität der IG Sport und des Fussballclubs Maur liegt bei einem neuen Clubhaus, was dem Gemeinderat seit längerem bekannt ist. Auch der geplante Mehrzweckraum entspricht seines Wissens keinem Vereinsbedürfnis. Zudem besteht weder ein Zeitdruck noch die Notwendigkeit, um die CHF 850'000.00 in dieser Form zu investieren.

Kurt Schenker stellt einen Rückweisungsantrag mit dem Auftrag an den Gemeinderat, zusammen mit der IG-Sport eine bessere Lösung zu finden.

Dorian Jäggi ist irritiert, da damals beim grossen Loorenprojekt von einer grossen Dringlichkeit bezüglich eines Clubhauses gesprochen wurde. Er fragt sich, weshalb beim vorliegenden pragmatischen Projekt plötzlich keine Dringlichkeit mehr besteht, zumal dieses ja für den Fussballclub mindestens eine gute Zwischenlösung bieten würde.

Kurt Schenker hätte damals bei der Variantenabstimmung über das Generationenprojekt Looren gerne ein eigenes Clubhaus gehabt. Der nun geplante Clubraum in der Mehrzweckhalle ist aber am falschen Ort und nicht so, wie sich die IG Sport dies vorstellt. In diesem Sinne kann die IG Sport nicht Ja zum Spatz in der Hand sagen und will die Taube auf dem Dach.

Roland Humm bestätigt, dass im Juni 2019 eine Informationsveranstaltung für alle Sportvereine stattfand, an der auch alle Meinungen abgeholt wurden. An diesem Anlass brachten alle Sportvereine klar zum Ausdruck, dass zusätzliche Garderoben benötigt werden.

Im Weiteren informiert Roland Humm, dass der Rückweisungsantrag keinen klaren Auftrag beinhaltet und auf eine eigentliche Ablehnung des vorliegenden Geschäfts zielt. Dementsprechend kann der Rückweisungsantrag nicht entgegengenommen werden und das Votum ist als Antrag auf Ablehnung der Vorlage zu verstehen.

Yves Keller zeigt sich, als Teilnehmer am Anlass im Juni 2019, erstaunt über diese Ausführungen. Insbesondere auch darüber, dass der Fussballclub nun dazu nichts sagt, der damals auch am Anlass vertreten war. Er zeigt nochmals auf, dass die Garderoben und der Mehrzweckraum der gesamten Einwohnerschaft und nicht nur den Vereinen zugute kommen wird.

Kurt Plattner, Präsident FC Maur, war an diesem Anlass im Juni 2019 nicht dabei. Die damals teilnehmende FC-Delegation hat es seines Erachtens anders verstanden. Er findet die heutige Infrastruktur für den FC Maur sehr schlecht und das beantragte Projekt bringt dem FC Maur keinen Nutzen.

Beat Schweizer, Turnverein Maur, hat das Projekt, aufgrund von Schilderungen seiner am Juni-Anlass teilnehmenden Stellvertretung, auch anders verstanden. Zudem hat er auch kein Protokoll von diesem Anlass erhalten. Seit 2010 fordert der Turnverein einen grösseren Geräteraum in der Looren. Bis jetzt konnte aber noch keine Lösung gefunden werden, da die Hauswartungen die Garagen für ihre Maschinen benötigen.

Barbara Schenker ist erstaunt, dass der Mehrzweckraum von der gesamten Einwohnerschaft genutzt werden darf. Ihres Wissens dürfen gemeindeeigene Räume in Schulhäusern bis um 22.00 Uhr genutzt werden. Sie versteht nicht, weshalb man einen so kleinen Mehrzweckraum plant. Sie war kürzlich an einem Anlass in der Mühle Maur. Dieser Raum wäre ihres Wissens für 60 Personen feuerpolizeilich zugelassen. Effektiv waren aber 120 Personen drin.

Roland Humm dankt für diesen feuerpolizeilichen Hinweis. Er wird dem nachgehen. Bezüglich vorherigem Hinweis von Beat Schweizer kann Roland Humm berichten, dass der Juni-Anlass keine Sitzung, sondern die Vorstellung des Nutzungskonzepts der Mehrzweckhalle war. Dementsprechend gibt es auch kein Protokoll. Er weiss aber, dass es Möglichkeiten für die Nutzung der Geräte gibt und die Hauswarte dazu auch Unterstützung bieten.

Mischa Stamm votiert namens der FDP für das vorliegende Geschäft. Auch seitens des Unihockeyclubs ist bekannt, dass das Vorhaben einem Bedürfnis entspricht.

Jörg Emch spricht sich als Mitglied der Männerriege klar für dieses Projekt aus. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Frauen und Männer separate Räumlichkeiten erhalten.

Barbara Schenker hat gehört, dass die Kinder des Unihockeyclubs Pfannenstiel zu bequem seien, die vorhandenen Garderoben zu benützen.

Kurt Plattner berichtet, dass der Fussballclub bisher noch nie zu wenig Garderoben in der Halle hatte. Der Fussballclub benötigt aber ein Vereinshaus. Die Lage des Fussballplatzes mit der herrlichen Aussicht ist absolut top. Es fehlt aber an der Infrastruktur und an der Möglichkeit z.B. auch einmal am Spielfeld einen Kaffee trinken oder etwas essen zu können.

Rafael Wohlgemuth spricht sich im Namen der SVP für dieses Geschäft aus. In der SVP gibt es sehr viele Vertreter in sehr vielen Vereinen und Sportclubs. In der Partei sind keine negativen Voten zum vorliegenden Projekt geäussert worden. Ihn überraschen deshalb die heutigen negativen Voten sehr. Auch wenn das Projekt nicht günstig ist, gibt es genügend Argumente, um dieses zu unterstützen.

Dorian Jäggi betont, dass es mehrere Vereine in Maur gibt, die nicht sportlich orientiert sind. Der Mehrzweckraum kommt dementsprechend wirklich allen zugute, allenfalls auch für Sitzungen usw. Sogar dem Fussballclub würde der Mehrzweckraum, mindestens als Übergangslösung bis zum Erhalt eines eigenen Clubhauses, sicher dienen.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung fasst mit 93 Ja-Stimmen und 36 Nein-Stimmen folgenden

Beschluss

Für den Einbau eines Mehrzweckraums und einer Garderobenanlage in der Mehrzweckhalle Looren wird ein Objektkredit von CHF 850'000.00 bewilligt.

Schlussbemerkungen

- Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung **innert 5 Tagen ab amtlicher Publikation** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften kann er nur erhoben werden, wenn die Fehler aus der Versammlung sofort geltend gemacht werden. Aus der Versammlung werden keine Rügen gegen die Geschäftsabwicklung erhoben.
- Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit **innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation** schriftlich Rekurs erhoben werden.
- Das Protokoll liegt ab Montag, 16. Dezember 2019, im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf.

Mit den besten Wünschen für die bevorstehenden Festtage und das neue Jahr schliesst Gemeindepräsident Roland Humm die Versammlung um 21.55 Uhr. Er lädt alle Teilnehmenden anschliessend zu Glühwein und „Grittibänzen“ in den Polterkeller ein.

Maur, 13. Dezember 2019

Christoph Bless
Protokollführer

Roland Humm
Vorsitzender

Die Stimmenzählerinnen:

.....
Doris Weishaupt

.....
Anita Knüsli